

Stud. iur. Michael DOHNKE

Humboldt-Universität zu Berlin

Seminar zum Presserecht

Dr. Harald Wiggenhorn

.GELDENTSCHÄDIGUNG IM PRESSERECHT.

– Wieviel ist die Persönlichkeit wert? –

(Seminararbeit)

Sommersemester 2004

Gerechtigkeitsmaßstab für Geldentschädigungen wegen allgemeiner
Persönlichkeitsrechtsverletzung im Vergleich zu Schmerzensgeldzahlungen:

Was sind die rechtlichen Grundlagen für die Geldentschädigung im Presserecht?

Wie bemißt sich die Höhe?

Sind diese

– mit Blick auf Schmerzensgeldsummen für Opfer von Körperverletzungen oder Vergewaltigungen –
angemessen?

Abkürzungsverzeichnis.

Allgemein:

aA	andere Auffassung	ggü.	gegenüber
aF	alte Fassung	GoA	Geschäftsführung ohne Auftrag
akt.	aktuell / aktuelle	hM	herrschende Meinung
allg.	allgemein / allgemeines	iAa	in Anlehnung an
Anm.	Anmerkung der Schriftleitung	idR	in der Regel
Anspr.	Anspruch	ieS	im eigentlichen Sinne
ausf.	ausführlich	immat.	immateriell
bezügl.	bezüglich	iRd	im Rahmen des / der
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	iSd	im Sinne des / im Sinne der
BGH	Bundesgerichtshof	iwS	im weitesten Sinne
BRD	Bundesrepublik Deutschland	Jhd.	Jahrhundert
bzw.	beziehungsweise	Kap.	Kapitel
BVerfG	Bundesverfassungsgericht	krit.	kritisch
ders.	derselbe	Lit.	Literatur
demokr.	demokratisch / demokratischen	mE	meines Erachtens
DJT	Deutscher Juristentag	Mot.	Motive (zum BGB)
DM	Deutsche Mark	mVa	mit Verweis auf
d.	des	mHa	mit Hinweis auf
dt.	deutsch / deutsches	mwN	mit weiteren Nachweisen
€	Euro	o.	oben
ebd.	Ebenda / siehe das Vorangegangene	o.ä.	oder ähnliches
EMRK	Europäische Menschenrechts-konvention	og.	oben genannt
engl.	englisch / englische	OR	Obligationenrecht (der Schweiz)
entspr.	entspricht	P.	Punkt = Gliederungspunkt
europ.	europäisch	Rechtspr.	Rechtsprechung
f.	folgende	RL	Richtlinien
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung	Rn	Randnummer / Textzeile
ff.	fortfolgende	RR	Römisches Recht
Fn	Fußnote	s.	siehe
fr.	fremd / fremdes	S.	Seite
GG	Grundgesetz	st.	ständig / ständige
Geldentsch.	Geldentschädigung	StGB	Strafgesetzbuch
gem.	gemäß	StPO	Strafprozessordnung
ggf.	gegebenenfalls	str.	strittig / strittige
Ggs.	Gegensatz	schweizer.	schweizerisch / schweizerische
		teilw.	teilweise
		u	und

Allgemein (Fortsetzung):

u.	unten	usw.	und so weiter
ua	unter anderem	v.	von / vom
uä.	und ähnliches	Verl.	Verletzung / Verletzungen
umf.	umfassend / umfassende	vgl.	vergleiche / vergleichlich
Unschuldsverm.	Unschuldsvermutung	vorl.	vorliegen / vorliegt
UrhG	Urheberrechtsgesetz	zB	zum Beispiel
urspr.	ursprünglich	zF	zum Folgenden
USA	Vereinigte Staaten von Amerika	ZGB	Zivilgesetzbuch (der Schweiz)
		ZPO	Zivilprozessordnung

zu den Periodika und Festschriften:

AfP	Archiv für Presserecht
DAR	Deutsches Autorecht
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
JA	Juristische Arbeitsblätter
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW – Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
VersR	Versicherungsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
FS	Festschrift
f.	für

zu den Gerichten:

BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Bundesgerichtshof für Zivilsachen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichts- entscheidung
LG	Landesgericht
OLG	Oberlandesgericht
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

zu den Namen:

<i>CvM</i>	<i>Caroline von Monaco</i>
<i>MD</i>	<i>Marlene Dietrich</i>
<i>Sor.</i>	<i>Soraya</i>
<i>Zach.</i>	<i>Zacharias</i>

(Die Abkürzungen bei Quellenverweisen sind im Literaturverzeichnis einzusehen.)

Literaturverzeichnis.

Kommentare:

Maunz, Theodor /
Dürig, Gunter
(ua.)

- Grundgesetz,
Kommentar,
Band I, Art. 1 – 11,
Lieferung 39, 2001,
(C.H. Beck Verlag)

(zitiert: *[Autor]* in Maunz-Dürig, Komm. z. GG, Art. ... Rdnr ...)

Palandt, Otto

- Bürgerliches Gesetzbuch,
Kurzkomentar,
62. Auflage, 2003,
(C.H. Beck Verlag)

(zitiert: *Palandt/[Bearbeiter]* BGB, § ... Rn ...)

Lehrbücher:

Brox, Hans

- Allgemeiner Teil des BGB,
25. Auflage, 2001,
(Carl Heymanns Verlag)

(zitiert: *Brox*, AT-BGB)

Fechner, Frank

- Medienrecht,
Lehrbuch des gesamten Medienrechts unter besonderer
Berücksichtigung von Presse, Rundfunk und Multimedia,
2. Auflage, 2000,
(UTB für Wissenschaft / Mohr Siebeck)

(zitiert: *Fechner*, MeR)

Lehrbücher (Fortsetzung):

- Groß, Rolf - Presserecht,
3. Auflage, 1999,
(C.F. Müller Verlag)
(zitiert: *Groß*, PrR)
- Karner, Ernst - Der Ersatz immaterieller Schäden bei Körperverletzung,
1999,
(Springer-Verlag)
(zitiert: *Karner*, EKV)
- Löffler, Martin / Ricker, Reinhart - Handbuch des Presserechts,
4. Auflage, 2000,
(C.H. Beck Verlag)
(zitiert: *Löffler/Ricker*, HdP)
- Seitz, Walter / Schmidt, German - Der Gegendarstellungsanspruch in Presse, Film, Funk
(Schoener, Alexander) und Fernsehen,
(im Rahmen der „Schriftenreihe der NJW“, Heft 33)
2. Auflage, 1990,
(zitiert: *Seitz/Schmidt/Schoener*, Gda)
- Wenzel, Karl Egbert - Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung
5. Auflage, 2003,
(Verlag Dr. Otto Schmidt Köln)
(zitiert: [*Autor*]/*Wenzel*, RWB)
- Wessels, Johannes /
Beulke, Werner - Strafrecht – Allgemeiner Teil,
31. Auflage, 2001,
(C.F. Müller)
(zitiert: *Wessels/Beulke*, Str–AT)

Aufsätze:

- Barton, Dirk Michael - „Pressefreiheit und Persönlichkeitsschutz“,
in: AfP 1995, Heft 2, S. 452 – 458,
(zitiert: *Barton*, AfP 1995, 452/[Fundstelle])
- Bungert, Hartwin - „Vollstreckbarkeit US-amerikanischer Schadensersatzurteile
in exorbitanter Höhe“,
– Zugleich eine Besprechung des Urteils des BGH vom
4. Juni 1962, ZIP 1992, 1256 –
in: ZIP 1992, Heft 23-24, S. 1707 – 1725,
(zitiert: *Bungert*, ZIP 1992, 1707/[Fundstelle])
- Degenhardt, Christoph - „Das allgemeine Persönlichkeitsrecht,
Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG“,
in: JuS 1992, Heft 5, S. 361 – 368,
(zitiert: *Degenhardt*, JuS 1992, 361/[Fundstelle])
- Deutsch, Erwin - „Die Zwecke der Haftung“,
in: JZ 1971, Heft 8, S. 244 – 248,
(zitiert: *Deutsch*, JZ 1971, 244/[Fundstelle])
- Dörr, Dieter / Zorn, Nicole - „Die Entwicklung des Medienrechts“,
in: NJW 2001, Heft 39, S. 2837 – 2854,
(zitiert: *Dörr/Zorn*, NJW 2001, 2837/[Fundstelle])
- Foerste, Ulrich - „Schmerzensgeldbemessung bei brutalen Verbrechen“,
in: NJW 1999, Heft 40, S. 2951 – 2952,
(zitiert: *Foerste*, NJW 1999, 2951/[Fundstelle])
- Gerlach, Jürgen v. - „Gewinnherausgabe bei Persönlichkeitsverletzungen nach
schweizerischem Vorbild? – Das Anspruchssystem der
Schweiz und Deutschlands im Vergleich“,
in: VersR 2002, Heft 22, S. 917 – 927,
(zitiert: *v. Gerlach*, VersR 2002, 917/[Fundstelle])
- Giger, Hans - „Massenmedien, Informationsbetrug und
Persönlichkeitsschutz als privatrechtliches Problem“,
in: JZ 1971, Heft 8, S. 249 – 254,
(zitiert: *Giger*, JZ 1971, 249/[Fundstelle])
- Gounalakis, Georgios - „Persönlichkeitsschutz und Geldersatz“,
in: AfP 1998, Heft 1, S. 10 – 25,
(zitiert: *Gounalakis*, AfP 1998, 10/[Fundstelle])

Aufsätze (Fortsetzung):

- Henne, Thomas - „Gedruckt gelogen ist teurer als tatsächlich getan’ und andere aktuelle Probleme beim Schmerzensgeldanspruch nach Sexualtaten“,
in: Jura 2002, Heft 5, S. 335 – 339,
(zitiert: *Henne*, Jura 2002, 335/[Fundstelle])
- Kriele, Martin - „Ehrenschutz und Meinungsfreiheit“,
in: NJW 1994, Heft 30, S. 1897 – 1904,
(zitiert: *Kriele*, NJW 1994, 1897/[Fundstelle])
- Lange, Knut Werner - „Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch zivilrechtliche Prävention?“,
in: VersR 1999, Heft 7, S. 274 – 282,
(zitiert: *Lange*, VersR 1999, 274/[Fundstelle])
- Leßmann, H. - „Schadensersatzanspruch bei unerlaubten Handlungen“, Teile I und II,
in: JA 1989, Heft 6, S. 281 – 291; Heft 7, S. 329 – 337,
(zitiert: *Leßmann*, JA 1989, 281 bzw. 329/[Fundstelle])
- Mincke, Wolfgang - „Der Ersatz des immateriellen Schadens bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen“,
in: JZ 1980, Heft 3, S. 86 – 91,
(zitiert: *Mincke*, JZ 1980, 86/[Fundstelle])
- Miserre, Roman - „Der deliktische Schutz des Persönlichkeitsrechts“,
in: JA 2003, Heft 3, S. 252 – 257,
(zitiert: *Miserre*, JA 2003, 252/[Fundstelle])
- Müller, Gerda - „Möglichkeiten und Grenzen des Persönlichkeitsrechts“,
in: VersR 2000, Heft 19, S. 797 – 806,
(zitiert: *Müller*, VersR 2000, 797/[Fundstelle])
- Prinz, Matthias - „Der Schutz der Persönlichkeitsrechte vor Verletzungen durch die Medien“,
in: NJW 1995, Heft 13, S. 817 – 821,
(zitiert: *Prinz*, NJW 1995, 817/[Fundstelle])
- „Geldentschädigung bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Medien“,
in: NJW 1996, Heft 15, S. 953 – 958,
(zitiert: *Prinz*, NJW 1996, 953/[Fundstelle])

Aufsätze (Fortsetzung):

- Schmidt, German / Seitz, Walter - „Aktuelle Probleme des Gegendarstellungsrechts“,
in: NJW 1991, Heft 16, S. 1009 – 1016,
(zitiert: *Schmidt/Seitz*, NJW 1991, 1009/[Fundstelle])
- Seifert, Fedor - „Postmortaler Schutz des Persönlichkeitsrechts und
Schadensersatz – Zugleich ein Streifzug durch die
Geschichte des allgemeinen Persönlichkeitsrechts“,
in: NJW 1999, Heft 27, S. 1889 – 1897,
(zitiert: *Seifert*, NJW 1999, 1889/[Fundstelle])
- Soehring, Jörg /
Seelmann-Eggebert Sebastian - „Die Entwicklung des Presse- und Äußerungsrechts 1997
bis 1999“,
in: NJW 2000, Heft 34, S. 2466 – 2480,
(zitiert: *Soehring/Seelmann-Eggebert*, NJW 2000, 2466/[Fst])
- Steffen, Erich - „Schmerzensgeld bei Persönlichkeitsrechtsverletzung durch
Medien – Ein Plädoyer gegen formelhafte Berechnungsmethoden bei der Geldentschädigung“,
in: NJW 1997, Heft 1, S. 10 – 14,
(zitiert: *Steffen*, NJW 1997, 10/[Fundstelle])
- „Das Schmerzensgeld im Wandel eines Jahrhunderts“,
in: DAR, Heft 2003, S. 201 – 206,
(zitiert: *Steffen*, DAR 2003, 201/[Fundstelle])
- Ullmann, Eike - „Persönlichkeitsrechte in Lizenz?“,
in: AfP 1999, Heft 3, S. 209 – 214,
(zitiert: *Ullmann*, AfP 1999, 209/[Fundstelle])
- Wagner, Gerhard - „Prominente und Normalbürger im Recht der Persönlichkeitsverletzungen“,
in: VersR 2000, Heft 31, S. 1305 – 1310,
(zitiert: *Wagner*, VersR 2000, 1305/[Fundstelle])
- „Geldersatz für Persönlichkeitsrechtsverletzungen“,
in: ZEuP 2000, S. 200 – 228,
(zitiert: *Wagner*, ZEuP 2000, 200/[Fundstelle])

Kommentare:

- Däubler, Wolfgang - „Sachen und Menschen im Schadensrecht“,
in: NJW 1999, Heft 22, S. 1611 – 1612,
(zitiert: *Däubler*, NJW 1999, 1611/[Fundstelle])
- Seitz, Walter - „Prinz und Prinzessin – Wandlungen des Deliktsrechts
durch Zwangskommerzialisierung der Persönlichkeit“,
in: NJW 1996, Heft 43, S. 2848 – 2850,
(zitiert: *Seitz*, NJW 1996, 2848/[Fundstelle])

Anmerkungen:

- Schack, Haimo - zur BGH-Entscheidung „*Marlene Dietrich*“
(BGH, Urt. v. 1.12.1999 – I ZR 49/97 (KG)
= BGH, NJW 2000, 2195 ff.),
in: JZ 2000, Heft 21, S. 1060 – 1062,
(zitiert: *Schack*, JZ 2000, 1060/[Fundstelle])
- Schlechtriem, Peter - zur BGH-Entscheidung „*Caroline von Monaco I*“
(BGH, Urt. v. 15.11.1994 – VI ZR 56/94 (Hamburg)
= BGH, NJW 1995, 861 ff.),
in: JZ 1995, Heft 7, S. 362 – 364,
(zitiert: *Schlechtriem*, JZ 1995, 362/[Fundstelle])

Sonstiges:

(Dissertationen, Gutachten, Interviews, Motive und Richtlinien, Pressemitteilungen, Statistiken.)

- Bentert, Holger, RA
- Inauguraldissertation:
Das pönale Element – Ein Fremdkörper
im Deutschen Zivilrecht?,
1996,
(copyprint Kopie & Druck GmbH)
(zitiert: *Bentert*, DpE)
- Deutscher Presserat
- Publizistische Grundsätze des Deutschen Presserates
(Pressekodex),
in der Fassung vom 20.06.2001, Bonn,
(<http://www.presserat.de/site/pdf/kodex.pdf>)
(zitiert: Zif. ... Pressekodex)
 - Richtlinien für die publizistische Arbeit
nach den Empfehlungen des Deutschen Presserats
(<http://www.presserat.de/site/pdf/kodex.pdf>)
(zitiert: RL [Ziffer].[Absatz] – [Überschrift])
- Kreuzer, Karl F.
- Gutachten:
„Persönlichkeitsschutz und Entgegnungsanspruch“,
– Ein Beitrag zum Medienrecht –
in: „Menschenwürde und freiheitliche Rechtsordnung“,
– Festschrift für Willi Geiger zum 65. Geburtstag –
1974,
S. 61 – 112,
(zitiert: *Kreuzer*, in: FS f. Willi Geiger, 1974, [Fundseite])
- Mugdan, Benno
- Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für
das deutsche Reich,
(Motive zum BGB),
Band II – Recht der Schuldverhältnisse,
1899, Neudruck 1979,
(zitiert: Mot. II [Seite aF] = *Mugdan* II, [Seite Neudruck])
- Slizyk, Andreas
- Statistik:
Beck'sche Schmerzensgeld-Tabelle,
– von Kopf bis Fuß –
4. Auflage, 2001,
(C.H. Beck)
(zitiert: *Slizyk*, ST)

Sonstiges (Fortsetzung):

- Steffen, Erich
- Interview (ZRP–Rechtsgespräch):
„Das Schmerzensgeld soll den Verleger ruhig Schmerzen“,
in: ZRP 1996, Heft 9, S. 366 – 367,
(zitiert: *Steffen*, ZRP 1996, 366/[Fundstelle])
- Stoll, H.
(Hrsg.:
Ständige Deputation des
deutschen Juristentages)
- Gutachten für den 45. Deutschen Juristentag:
„Empfiehl sich eine Neuregelung der Verpflichtung zum
Geldersatz für immaterielle Schäden?“,
in: Verhandlungen des fünfundvierzigsten deutschen
Juristentages,
Band I (Gutachten), Teil 1,
Karlsruhe 1964,
(C.H. Beck)
S. 1 – 164,
(zitiert: *Stoll*, Gutachten, 45. DJT 1964, [Fundseite])
- Stürner, Rolf
(Hrsg.:
Ständige Deputation des
deutschen Juristentages)
- Gutachten für den 58. Deutschen Juristentag:
„Empfiehl es sich, die Rechte und Pflichten der Medien
präziser zu regeln und dabei den Rechtsschutz des
einzelnen zu verbessern?“,
in: Verhandlungen des achtundfünfzigsten deutschen
Juristentages,
Abteilung Medienrecht,
Band I (Gutachten), Teil A,
München 1990,
(C.H. Beck)
S. A 1 – A 107,
(zitiert: *Stürner*, Gutachten, 58. DJT 1990, [Fundseite])
- Europäischer Gerichtshof
für Menschenrechte
- Pressemitteilung des Kanzlers:
Kammerurteil in der Rechtssache
von *Hannover* gegen Deutschland
(317 / 24.6.2004; Beschwerde Nr. 593200/00),
englische Version:
<http://www.echr.coe.int/Eng/Press/2004/June/ChamberjudgmentVonHannover240604.htm>
deutsche, nichtamtliche Übersetzung:
<http://www.echr.coe.int/ger/Chamber%20judgment%20von%20Hannover%20German%20version.htm>
(zitiert: EGMR, Urt. v. 24. Juni 2004 – 317)

Gliederung.

<u>A. Einleitung.....</u>	<u>1</u>
<u>B. Grundlagen.....</u>	<u>1</u>
I. Verletzungshandlung und Schaden im Presserecht.....	1
1. Die Verletzungshandlungen.....	1
2. Der Verletzungserfolg – immaterieller Schaden.....	2
3. Zwischenergebnis.....	3
II. Rechtliche Grundlagen.....	3
1. Zivilrechtlicher Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.....	3
a. vermögensrechtliche Ansprüche.....	3
b. Herstellung in Natur.....	4
c. Die Geldentschädigung – Kompensation immaterieller Schäden.....	4
(1) Geschichtliche Betrachtungen.....	4
aa. Motive des BGB.....	5
bb. §§ 823, 847 aF analog.....	5
cc. Art. 1 I, 2 I GG.....	5
dd. gegenwärtige Rechtslage.....	6
(2) Schutzgüter des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.....	6
(3) Voraussetzungen des Anspruches.....	6
(4) Bemessungskriterien.....	6
2. Zwischenergebnis.....	7
<u>C. Die Bemessung der Höhe der Geldentschädigung.....</u>	<u>7</u>
I. Die funktionsgebundenen Bemessungskriterien.....	7
1. Der Ausgangspunkt – Die Ausgleichsfunktion.....	7
2. Die frühere Rechtsprechung – Die Genugtuungsfunktion.....	7
Die hieraus folgenden Bemessungskriterien:.....	8

3. Neuere Entwicklungen – Das pönale Element.....	8
a. Entwicklung, Ziele und Umsetzung der Prävention.....	8
b. Das hieraus folgende Bemessungskriterium.....	10
c. Die Prävention im Zivilrecht – Rechtsprechung und Lehre.....	10
(1) Argumente gegen das pönale Element im Zivilrecht.....	11
(2) Argumente für das pönale Element im Zivilrecht.....	11
(3) Die Praxis des BGH.....	11
(4) Mängel des Zivilrechts bezüglich pönalen Elementen.....	12
(5) Zwischenergebnis.....	12
4. Die funktionsbezogenen Bemessungskriterien im Überblick.....	13
II. Die allgemeinen Bemessungskriterien.....	13
III. Rechtsvergleichende Betrachtungen.....	13
1. Römisches Recht.....	14
2. schweizerisches Recht.....	14
3. us-amerikanisches Recht.....	14
IV. Fazit – bisherige Anspruchshöhen.....	14
<u>D. Angemessenheit der Geldentschädigungen im Vergleich.....</u>	<u>16</u>
I. Schmerzensgeldansprüche.....	16
1. Die Höhe der Schmerzensgelder bei Körperverletzungen.....	16
2. Die Höhe der Schmerzensgelder bei Vergewaltigungen.....	16
II. Vergleich und Angemessenheit der Geldentschädigung.....	17
1. Vergleichbarkeit der Ansprüche.....	17
2. Vergleich und Angemessenheit der Höhe der Geldentschädigungen.....	18
<u>E. Ergebnis.....</u>	<u>21</u>

A. Einleitung.

Die Berichterstattung über Ereignisse und Sachverhalte von öffentlichem Interesse nimmt einen wesentlichen Stellenwert in den Medien ein¹. Damit geht stets auch die Frage nach Geldentschädigungen bei verletzender Berichterstattung durch die Presse einher².

Im Folgenden soll das komplizierte und sensible³ Phänomen der Geldentschädigung im Presserecht in der gebotenen Kürze betrachtet werden. Dabei werden die rechtlichen Grundlagen des Anspruchs sowie der Bemessung seiner Höhe aufgezeigt. Mit Blick auf die neuere Rechtsprechung⁴ wird weiterhin auf die Angemessenheit der Höhe bisheriger Geldentschädigungen insbesondere im Vergleich zu Schmerzensgeldern eingegangen.

B. Grundlagen.

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Eine besondere Ausprägung der in Art. 1 I GG⁵ normierten Würde des Menschen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht⁶. Während die Verfolgung von Straftaten gegen dieses Recht Aufgabe des Strafrechts ist, obliegt der Ausgleich der schuldrechtlichen Tatfolgen dem Zivilrecht. Hier wird über Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche des Verletzten gegen den Schädiger entschieden.

Fraglich ist, ob auch im Falle der Verletzung des Persönlichkeitsrechts durch Pressepublikationen Geldentschädigungsansprüche bestehen und auf welche rechtlichen Grundlagen sie gestützt werden können.

I. Verletzungshandlung und Schaden im Presserecht

1. Die Verletzungshandlungen

Fraglich ist, welche Arten von Verletzungshandlungen seitens der Presse zivilrechtlich relevant sind. Bereits seit Bestehen der Presse gibt es Fälle der Persönlichkeitsrechtsverletzung⁷. Im Folgenden sollen die wichtigsten Kategorien der Verletzungshandlungen aufgezeigt werden⁸.

¹ vgl. *Groß*, PrR, Rn 36; dabei ist egal, ob dies zur pluralistischen Meinungsbildung oder bloßen Unterhaltung beiträgt, *Fechner*, MeR, Rn 26, 36.

² *Giger*, JZ 1971, 249 („Anliegen unserer Zeit“); *Barton*, AfP 1995, 452; *Slizyk*, ST, S. 35.

³ *Müller*, VersR 2000, 797/806 (ebenso „nicht leicht darzustellen und zu verstehen“).

⁴ so etwa BGHZ 128, 1 = BGH, NJW 1995, 861 – *Caroline von Monaco* I.

⁵ Art. ohne weitere Angabe eines Gesetzestextes sind solche des Grundgesetzes.

⁶ statt aller: *Di Fabio* in Maunz-Dürig, Komm. z. GG, Art. 2 Rdnr 2; *Mincke*, JZ 1980, 86/87; *Degenhardt*, JuS 1992, 361 ff. (mwN); *Seifert*, NJW 1999, 1889/1892.

⁷ s.o. Fn 1 f.; vgl. zur Geschichte: *Seifert*, NJW 1999, 1889; *Soehring/Seelmann-Eggebert*, NJW 2000, 2466 ff. Zusammenfassung der Rechtsprechung: *Miserre*, JA 2003, 252 ff.

⁸ vgl. zF die umfassende Kategorisierung bei *Burkhardt/Wenzel*, RWB, Rn 14.102 ff.

Eine hervorgehobene Position nimmt hierbei die Tatsachenbehauptung⁹ ein, die in Form der Veröffentlichung von wahren Tatsachen¹⁰ sowie durch Verbreitung von Unwahrheiten¹¹ erfolgen kann.

Daneben ist die Verletzung des Rechts am eigenen Bild durch ungenehmigte Veröffentlichung eines Fotos¹² möglich, wobei gegebenenfalls die Bildunterschrift zu berücksichtigen ist¹³. Schließlich ist auch eine öffentliche Beleidigung¹⁴, etwa durch unsachliche Meinungsäußerung bzw. Werturteil, dazu geeignet, das Ansehen einer Person zu verletzen¹⁵.

2. Der Verletzungserfolg – immaterieller Schaden

Fraglich ist, welchen Schaden die aufgezeigten Verletzungshandlungen nach sich ziehen können. Die benannten Kategorien haben die Gemeinsamkeit, dass bei ihrem Vorliegen eine für sich genommen bereits gewichtige Rufschädigung des Opfers zumindest nicht auszuschließen ist.

Zivilrechtlich relevante Schäden werden weiterhin von den Folgeerscheinungen begründet. So kann etwa durch die unautorisierte Aneignung einer fremden Persönlichkeit¹⁶ ein teilweise nachweisbar kausal bedingter materieller Schaden¹⁷ bzw. ein Vermögensschaden¹⁸ entstehen. Da jedoch hinsichtlich der Kausalität oftmals Beweisschwierigkeiten bestehen, kann der Verletzte zumeist lediglich allgemeine gesellschaftliche Nachteile (etwa durch die öffentliche Präsentation der Machtlosigkeit) sowie den seelischen Schmerz des Schamgefühles und der verletzten Ehre geltend

⁹ vgl. *Burkhardt/Wenzel*, RWB, Rn 14.103 ff. (sehr intensive Schädigung möglich); Zif. 2 Pressekodex; vgl. BGH, NJW 1961, 2059; BGH, NJW 1965, 685 (vgl. hierzu BVerfG, NJW 1973, 1221 – *Soraya*); BGH, NJW 1970, 1077; BGH, NJW 1995, 861 – *CvMI* (vgl. OLG Hamburg, NJW 1996, 2870); BGH, NJW 1996, 984 – *CvMI* II.

¹⁰ Relevant, sobald die persönliche Eigen- / Intimsphäre des Opfers verletzt wird, somit auch sensationslüsterne Veröffentlichung wahrer, nicht ehrenrühriger Informationen, vor allem Informationen, die zum demokratischen Meinungsbildungsprozess keinen Beitrag leisten, *Burkhardt/Wenzel*, RWB, Rn 14.103; aA: *Wagner*, VersR 2000, 1305/1309.

¹¹ unwahre Tatsachenbehauptung, die nicht zum Meinungsbildungsprozess beitragen können und nicht grundrechtlich geschützt ist, *Schmidt/Seitz*, NJW 1991, 1009/1010 f.

Zu bloßen Verdächtigungen statt aller: *Burkhardt/Wenzel*, RWB, Rn 14.107; RL 2.3, 4.1.

¹² vgl. *Burkhardt/Wenzel*, RWB, Rn 14.103; BGH, NJW 1956, 1554 – *Paul Dahlke*; BGH, NJW 1958, 872 ff. – *Herrenreiter*; BGH, NJW 1996, 1128 – *CvMI* III.

¹³ vgl. LG Berlin, AfP 2000, 393; vgl. auch *Burkhardt/Wenzel*, RWB, Rn 14.144.

¹⁴ Zu abträglichen Darstellungsformen: *Burkhardt/Wenzel*, RWB, Rn 14.108; vgl. BGH, NJW 1963, 902 – *Fernsehansagerin* (10.000 DM = 5.113 €), *Miserre*, JA 2003, 252/253.

¹⁵ Jedoch ist selbst ein Gegendarstellungsanspruch gegen Werturteile seit Langem strittig: *Kreuzer*, in: FS f. Willi Geiger, 1974, 98 ff.; *Schmidt/Seitz*, NJW 1991, 1009/1010 f.; *Seitz/Schmidt/Schoener*, GdA, Rn 335 ff.

¹⁶ Nutzung materialisierter Persönlichkeitsdetails, *Ullmann*, AfP 1999, 209/210 (mwN). vgl. *Wagner*, ZEuP 2000, 200/219 (mHa das us-amerikanische right of publicity).

¹⁷ Etwa bei Verdienstausfall wegen Kündigung eines (Arbeits-)Vertrages, BGH, NJW 1997, 1148 – *Chefarzt*. Zur Differenzhypothese vgl. *Müller*, VersR 2000, 797/799.

¹⁸ Etwa Minderung der Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit, *Stoll*, Gutachten, 45. DJT 1964, S. 15; hierzu auch *Ullmann*, AfP 1999, 209/211.

machen. Bei diesem immateriellen Schaden¹⁹ handelt es sich um die immateriellen Folgen einer immateriellen Schädigung²⁰.

3. Zwischenergebnis

Das Institut der Presse birgt die Gefahr von Verletzungshandlungen gegen das Persönlichkeitsrecht, die neben den materiellen und vermögensrechtlichen auch immaterielle Schäden zur Folge haben²¹.

Materielle Schäden werden durch Schadensersatz ausgeglichen. Fraglich ist, ob und wie ein Entschädigungsanspruch aufgrund nicht materieller Schäden geltend gemacht werden kann.

II. Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit eines zivilrechtlich gesicherten finanziellen Ausgleichs zwischen Verletztem und Schädiger ist offensichtlich.

1. Zivilrechtlicher Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Fraglich ist, ob neben dem Anspruch auf Ersatz materieller Schäden ein Entschädigungsanspruch auch durch nicht materielle Schäden begründet werden kann. Wie oben gezeigt wurde, stehen sich im Bereich des Persönlichkeitsrechts ideelle und kommerzielle (marktwerte) Interessen gegenüber. So sind Schamgefühle ein ideeller bzw. immaterieller, der Eingriff in das Recht zur kommerziellen Verwertung der eigenen Person hingegen ein Vermögensschaden²². Der Anspruch auf Geldentschädigung dient dem Ausgleich immaterieller Schäden²³. Die Kompensation immaterieller Schäden ist auf Nicht-Vermögensschäden begrenzt²⁴.

a. vermögensrechtliche Ansprüche

Aus diesem Grunde wurden von Rechtsprechung und Lehre eigenständige Ansprüche zur Kompensation von Vermögensschäden entwickelt. So können laut BGH²⁵ im Falle eines Vermögensschadens Bereicherungs-²⁶

¹⁹ Verursachung durch (1) Eindringen in die Intimsphäre [vgl. Zif. 8 Pressekodex], (2) Veröffentlichung ehrenrühriger Tatsachen [vgl. Zif. 9 Pressekodex] sowie (3) Entstellung des Persönlichkeitsbildes in der Öffentlichkeit, *Wagner*, ZEuP 2000, 200/219 (mHa das us-amerikanische right of privacy); ausf.: *Stoll*, Gutachten, 45. DJT 1964, S. 127ff.

²⁰ Diese sind nicht materiell feststellbar oder messbar. Darüber hinaus sind sie nicht einmal Folgen physischer Schädigungen, wie etwa bei Körperverletzungen. Die Schwere eines physisch verursachten immateriellen Schadens kann mit Blick auf die Intensität der Verletzungen wenigstens ansatzweise eingeordnet werden, vgl. *Karner*, EKV, S. 89 ff.

²¹ *Wagner*, ZEuP 2000, 200/222, teilweise durch ein und dieselbe Verletzungshandlung. Zur Unterscheidung der wirtschaftlichen von der immateriellen Komponente der Persönlichkeit: *Degenhardt*, JuS 1992, 361/368 sowie *Ullmann*, AfP 1999, 209 f.

²² BGH, NJW 2000, 2195ff.; BGH, NJW 2000, 2201; *Wagner*, ZEuP 2000, 200/210 ff.

²³ statt aller: BGH, NJW 2000, 2195/2197 („Würde und Ehre des Menschen“); *Palandt/Heinrichs* BGB, § 253 Rn 10.

²⁴ (vgl. § 253 BGB); §§ ohne weitere Angabe eines Gesetzestextes sind solche des BGB.

²⁵ BGH, NJW 2000, 2195/2197; BGH, NJW 2000, 2201 („vermögenswerte Bestandteile“).

²⁶ Eingriffskondition gem. §§ 812 ff., Gewinnabschöpfung. statt aller: *Wagner*, ZEuP 2000, 200/212 ff.; *Lange*, VersR 1999, 274/282; *Müller*, VersR 2000, 797/805; *Stoll*, Gut-

und gegebenenfalls Schadensersatzansprüche²⁷ geltend gemacht werden²⁸. In der Literatur wird ebenso auf Herausgabeansprüche²⁹ sowie das Immaterialgüterrecht³⁰ verwiesen.

b. Herstellung in Natur

Mit einer effektvollen Berichtigung durch den Schädiger geht idR eine Genugtuungswirkung einher, die weitere Ansprüche zur Kompensation des immateriellen Schadens überflüssig macht³¹. Durch eine wirksamere Gestaltung der herkömmlichen Rechtsbehelfe (Naturalrestitution durch Widerruf oder Gegendarstellung) könnte folglich eine taugliche und präventiv wirkende Alternative zu Geldansprüchen geschaffen werden³².

Hierzu wäre aber ein Umschwung in der Rechtsprechung des BGH nötig³³.

c. Die Geldentschädigung – Kompensation immaterieller Schäden

Fraglich ist, ob neben dem Ersatz materieller Schäden und der Naturalrestitution auch eine Geldentschädigung gefordert werden kann.

(1) Geschichtliche Betrachtungen

Im Gegensatz zu rein materiellen Schäden ist die Feststellung eines immateriellen Schadens einer gänzlich objektiven Betrachtung nicht zugänglich³⁴. Deshalb variierte die Herleitung des Anspruchs zum Ausgleich immaterieller Schäden in der Vergangenheit des öfteren. Im Folgenden soll ein kleiner Überblick über die Geschichte des Anspruchs in Deutschland und seiner rechtlichen Herleitung durch die Gerichte gegeben werden³⁵.

achten, 45. DJT 1964, S. 156. abl.: Gounalakis, AfP 1998, 10/18.

²⁷ so auch v. Gerlach, VersR 2002, 917/923 f. (auch bezüglich entgangenem Gewinn).

²⁸ BGH, NJW 2000, 2201 f.; Ullmann, AfP 1999, 209/213 f. Für kumulative Lösung: Wagner, ZEuP 2000, 200/223; für alternative Lösung: v. Gerlach, VersR 2002, 917/923.

²⁹ Geschäftsanmaßung gem. § 687 II iVm §§ 681, 667 (GoA), Gewinnabschöpfung. vgl. v. Gerlach, VersR 2002, 917/918, 920, 922 ff. (Gewinnermittlung durch Schätzung); Stoll, Gutachten, 45. DJT 1964, S. 131, 156, 164; abl.: Gounalakis, AfP 1998, 10/18 f. (krit. ggü. Marktwert). Zur Frage, ob Fremdgegeschäft vorliegt zust.: v. Gerlach, VersR 2002, 917/925; Wagner, ZEuP 2000, 200/227 f.; abl.: Gounalakis, AfP 1998, 10/18.

³⁰ so etwa Wagner, ZEuP 2000, 200/212 ff., 220, 223 mHa § 97 I UrhG; vgl. statt aller: v. Gerlach, VersR 2002, 917/923; Leßmann, JA 1989, 281/291; Ullmann, AfP 1999, 209 ff.

³¹ Anspruch nur bei unzureichender Kompensation durch herkömmliche Rechtsbehelfe (Subsidiarität der Geldentschädigung), Stürner, Gutachten, 58. DJT 1990, A 86; statt aller: OLG Köln, NJW-RR 2000, 470; Löffler/Ricker, HdP, 44. Kap., Rn 47 f. (mwN). aA: Schlechtriem, JZ 1995, 362/363. Nur gegen Unwahrheiten möglich, dann aber verpflichtend, Burkhardt/Wenzel, RWB, Rn 14.147. vgl. Zif. 3 Pressekodex; RL 3.1.

³² so statt aller: Lange, VersR 1999, 274/282; Seitz, NJW 1996, 2848/2849 f.; Stürner, Gutachten, 58. DJT 1990, A 91 ff., A 106. vgl. auch Palandt/Heinrichs BGB, § 253 Rn 3.

³³ Bisher werden Gegendarstellungen enorm eingeschränkt, vgl. BGH, NJW 1995, 861/865; weiterhin Lange, VersR 1999, 274/282; v. Gerlach, VersR 2002, 917.

³⁴ Gaius in Dictum 9, 3, 7, Gounalakis, AfP 1998, 10/12; Lange, VersR 1999, 274/276.

³⁵ vgl. Gounalakis, AfP 1998, 10/12 ff.; Lange, VersR 1999, 274/275 f. (jeweils mwN). (Betrachtet wird allein die Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland.)

aa. Motive des BGB

Der historische Gesetzgeber entschied sich gegen einen Anspruch bei immateriellen Schäden³⁶, also gegen die Auffassung, es handele sich bei Instituten wie dem Schmerzensgeld um Privatstrafe³⁷. Dies war Grundlage der äußerst zurückhaltenden Rechtsprechung des Reichsgerichts³⁸.

bb. §§ 823, 847 aF analog

Der BGH jedoch brach mit dieser Tradition, indem er einen Ersatzanspruch bei immateriellen Schäden durch Verletzung des Persönlichkeitsrechts auf § 847 (aF) analog stützte³⁹. In der Begründung zog er eine inhaltliche Analogie zwischen dem Tatbestand der schadensersatzfähigen Freiheitsberaubung und der Verletzung des Persönlichkeitsrechts⁴⁰.

cc. Art. 1 I, 2 I GG

Auch hatte der BGH mit der Bezeichnung als Geldentschädigung bereits früh eine begriffliche Abgrenzung zum traditionellen Schmerzensgeld geschaffen⁴¹. Später wurde durch eine Entscheidung des BVerfG⁴² die Möglichkeit geschaffen, den Anspruch auf eine rechtsdogmatisch sichere Basis zu stellen⁴³, indem die analoge Anwendung des § 847 aF verworfen und der Anspruch direkt aus dem Verfassungsauftrag der Art. 1 I, 2 I hergeleitet wurde⁴⁴. Damit wurde die Verselbständigung der Geldentschädigung bei Persönlichkeitsverletzungen abgeschlossen und ein verfassungsprivatrechtlicher Anspruch eigener Art⁴⁵ begründet⁴⁶.

³⁶ Lange, VersR 1999, 274/275; (zu § 704 aF: Mot. II S. 2709 ff. in *Mugdan* II, 1072 ff.).

³⁷ Gounalakis, AfP 1998, 10/12; vgl. Bentert, DpE, S. 11 f.; (im 19. Jhd. vorherrschend).

³⁸ s. Gounalakis, AfP 1998, 10/12 f. mHa RGZ 74, 308; 113, 413; 136, 60; 156, 372/374.

³⁹ BGHZ 26, 349; BGHZ 13, 243. noch „Schmerzensgeld“, *Miserre*, JA 2003, 252/253.

⁴⁰ „Freiheitsberaubung im Geistigen“ (vgl. § 823 I Alt. 4), BGHZ 26, 349/356; Gounalakis, AfP 1998, 10/12 f.; Lange, VersR 1999, 274/275; Burkhardt/Wenzel, RWB, Rn 14.84.

⁴¹ BGH, NJW 1961, 2059/2060 (Rechtsgrundlage neben Art. 1, 2 I gleichwohl noch §§ 823, 847, 253 aF); vgl. Burkhardt/Wenzel, RWB, Rn 14.96; Prinz, NJW 1996, 953/954.

⁴² BVerfG, NJW 1973, 1221, die sich auf die zuvor vom BGH vollzogene Anerkennung des Persönlichkeitsrechts im Bereich des Zivilrechts stützen konnte, vgl. BGHZ 13, 243; BGHZ 35, 363; Gounalakis, AfP 1998, 10/13 (vgl. darin Fn 39); Slizyk, ST, S. 34.

⁴³ krit. hierzu Lange, VersR 1999, 274/ 275 und 281 f.

⁴⁴ NJW 2000, 2187; ausf Degenhardt, JuS 1992, 361/362; Brox, AT-BGB, Rn 573, 673 ff.

⁴⁵ statt aller: Lange, VersR 1999, 274/281 („Verfassungsprivatrecht“); Wagner, VersR 2000, 1305/1306 („Anspruch sui generis“, mVa BGH, NJW 1995, 861).

⁴⁶ Trotzdem teilweise noch in den 90ern aus §§ 823 I, 847 aF („Schmerzensgeld“) hergeleitet, LG Hamburg, AfP 1994, 243/244. Zum Präventionsgedanken s.u. P. `C. I. 3.` (S. 9).

dd. gegenwärtige Rechtslage

Neben den traditionellen Ersatzansprüchen (§ 823 I bzw. § 253, § 847 aF) wird nach st. Rechtsprechung⁴⁷ ein Anspruch auf Geldentschädigung bei immateriellen Schäden aus Verletzungen des Persönlichkeitsrechts durch die Presse direkt aus § 823 I BGB iVm. Art. 1, 2 I GG abgeleitet⁴⁸.

(2) Schutzgüter des allgemeinen Persönlichkeitsrechts
Aufgrund der Herleitung aus dem GG geht der Anspruch auf Geldentschädigung über die im BGB benannten Güter hinaus⁴⁹. Als Schutzgüter des Persönlichkeitsrechts wurden die Privat- und Intimsphäre, die Ehre, das Recht am eigenen Bild und gesprochenem Wort, das Recht auf korrekte Wiedergabe von Zitaten und das Verfügungsrecht über die Darstellung der eigenen Person anerkannt⁵⁰.

(3) Voraussetzungen des Anspruches

Der Geldentschädigungsanspruch kann nur geltend gemacht werden, wenn ein Verletzungsschaden dargelegt wird⁵¹ sowie eine besondere Schwere der Verletzung festzustellen ist⁵². Bezüglich der Rechtswidrigkeit des Eingriffs ist das Spannungsverhältnis zur Pressefreiheit durch Abwägung mit Art. 5 zu beachten⁵³. Außerdem ist der Anspruch subsidiär⁵⁴. Ob eine Geldentschädigung erforderlich ist, hängt weiterhin von der Tragweite des Eingriffs, dem Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie dem Grad seines Verschuldens ab⁵⁵.

Für die Ersatzpflicht irrelevant ist die Lizenzbereitschaft des Verletzten⁵⁶.

(4) Bemessungskriterien

Um die Höhe des Geldentschädigungsanspruches festlegen zu können, wurden Bemessungskriterien entwickelt⁵⁷, die mit den eben genannten Voraussetzungen des Anspruches korrespondieren⁵⁸. Im Folgenden Teil soll die Bemessung der Geldentschädigung näher betrachtet werden.

⁴⁷ Reines Richterrecht, *Stoll*, Gutachten, 45. DJT 1964, S. 3, 162; *Degenhardt*, JuS 1992, 361/362; *Seifert*, NJW 1999, 1889/1897; *Palandt/Heinrichs* BGB, § 253 Rn 10.

⁴⁸ statt aller: *Lange*, VersR 1999, 274/281; *Palandt/Heinrichs* BGB, § 253 Rn 10; vgl. BGH, NJW 1995, 861; BVerfG, NJW 2000, 2187.

⁴⁹ *Miserre*, JA 2003, 252/523; BVerfG, NJW 2000, 2187.

⁵⁰ *Slizyk*, ST, S. 34 mVa BVerfG, NJW 1980, 2070/2071 (wiederum mwN).

⁵¹ auch Verletzungsfolgeschäden; zu den Voraussetzungen: *Müller*, VersR 2000, 797/800.

⁵² Nur diese entfachen ein Genugtuungsbedürfnis, *Lange*, VersR 1999, 274/278.

⁵³ *Miserre*, JA 2003, 252/254, BVerfG, NJW 2000, 1021/1024 (Abwägung mit Hilfe des Modells der absoluten / relativen Person der Zeitgeschichte); *Kriele*, NJW 1994, 1897.

⁵⁴ Zur Subsidiarität vgl. o. Punkt 'B. II. 1. b.' [Fn 31, S. 4].

⁵⁵ statt aller: *Müller*, VersR 2000, 797/800; *Burkhardt/Wenzel*, RWB, Rn 14.101.

⁵⁶ *Wagner*, VersR 2000, 1305/1309 (mwN).

⁵⁷ Hierzu ausführlich *Steffen*, NJW 1997, 10/11 f.; *Löffler/Ricker*, HdP, 44. Kap., Rn 50.

⁵⁸ statt aller: *Steffen*, NJW 1997, 10/12; Zu Höhe und Bemessung ausführlich in Teil 'C.'.

2. Zwischenergebnis

Der Anspruch auf Geldentschädigung gemäß § 823 I BGB iVm. Art. 1, 2 I GG wurde richterrechtlich speziell zur Kompensation immaterieller Schäden bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch die Presse entwickelt.

C. Die Bemessung der Höhe der Geldentschädigung.

Das zentrale Problem dabei ist das Fehlen objektiver Anhaltspunkte bei der Festsetzung der Entschädigungshöhe⁵⁹. Deshalb wurden Bemessungskriterien entwickelt, die in die jeweilige Berechnung einfließen müssen.

I. Die funktionsgebundenen Bemessungskriterien

Die Höhe der richterrechtlich entwickelten Geldentschädigung hängt zu wesentlichen Teilen von der Funktion des Anspruches ab⁶⁰. Diese rechtliche Aufgabe, die dem Anspruch von der Rechtsdogmatik zugesprochen wurde, unterlag seit Bestehen des Anspruches steter Wandlung⁶¹.

1. Der Ausgangspunkt – Die Ausgleichsfunktion

Das Entschädigungsmodell des BGB ist auf Ausgleich entstandener Schäden gerichtet, ganz gleich, ob diese materiell oder immateriell sind⁶². Die Möglichkeiten der Naturalrestitution sind im Presserecht jedoch bis zur Wirkungslosigkeit beschränkt⁶³. Somit ergibt sich die Notwendigkeit eines Ersatzanspruches in Geld, der die Ausgleichsfunktion übernimmt⁶⁴.

2. Die frühere Rechtsprechung – Die Genugtuungsfunktion

Daneben wurde die Funktion des Geldentschädigungsanspruches früher in der Genugtuung für die erlittene Unbill⁶⁵ gesehen⁶⁶. Diese Genugtuungsfunktion⁶⁷, die mit der Formel von der Doppelnatur des Schmerzensgeldes⁶⁸ neben die Ausgleichsfunktion gestellt wurde⁶⁹, beschränkt den Anspruch wesensnotwendig auf bedeutende Beeinträchtigungen⁷⁰. Der Genugtuungsgedanke entspringt rechtsgeschichtlich dem

⁵⁹ vgl. Müller, VersR 2000, 797/799; Schlechtriem, JZ 1995, 362/363.

⁶⁰ vgl. statt aller: Wagner, ZEuP 2000, 200/201 („handfeste praktische Konsequenzen“).

⁶¹ vgl. statt aller: Wagner, ZEuP 2000, 200/204 ff.; Steffen, DAR 2003, 201/202 ff.

⁶² sog. Totalausgleich, Steffen, NJW 1997, 10.

⁶³ s.o. P. `B. II. 1. b.` [Fn 33]. Naturalrestitution immat. Schäden ist ohnehin mangelhaft.

⁶⁴ Wagner, ZEuP 2000, 200/202; Ausgleichscharakter: v. Gerlach, VersR 2002, 917/918.

⁶⁵ BGH, NJW 1961, 2059/2060 – Ginseng-Entscheidung.

⁶⁶ iAa das schweizer. Obligationenrecht (vgl. P. `C. III. 2.` S. 14). Zur Genugtuung: Prinz, NJW 1996, 953/954; krit. ggü. dem Begriff der Genugtuung: Mincke, JZ 1980, 86/91.

⁶⁷ (Auch Wiedergutmachung genannt, Steffen, NJW 1997, 10/11.)

⁶⁸ Burkhardt/Wenzel, RWB, Rn 14.142. Entwickelt vom Großen Senat des BGHZ 18, 149/154; zu den Begriffen im Einzelnen Lange, VersR 1999, 274/276 f.

⁶⁹ Gounalakis, AfP 1998, 10/12; v. Gerlach, VersR 2002, 917/921.

⁷⁰ BGH, NJW 1961, 2059/2060; s.o. P. `B. II. 1. c. (3)` [Fn 52], Genugtuungsbedürfnis.

Strafrecht⁷¹, da jedoch das Genugtuungsbedürfnis des Opfers ausschlaggebend ist⁷², wird kein Strafzweck – etwa die Versöhnung des Täters mit der Rechtsordnung o.ä. – verfolgt⁷³. Dies wird durch den BGH bestätigt, der feststellte, dass sich die strafrechtliche Verurteilung des Täters nicht auf die Genugtuungsfunktion auswirke⁷⁴. Die ältere Rechtsprechung vertrat deshalb eine äußerst restriktive Auslegung des Geldentschädigungsanspruches⁷⁵. Dieser wurde allein bei erheblichen Persönlichkeitsrechtsverletzungen zugebilligt; seine Höhe wurde auf ein Maß beschränkt, das den provozierten Missbrauch als laufende Nebeneinkünfte⁷⁶ ausschloss⁷⁷.

Die hieraus folgenden Bemessungskriterien:

Der Ausgangspunkt für die Bemessung der Höhe der Geldentschädigung ist dem Wiedergutmachungsgedanken gemäß die Art und Intensität⁷⁸ des Eingriffs in die Integrität der Person⁷⁹. Letzteres wird beeinflusst durch die Stärke der Verbreitung der verletzenden Veröffentlichung (die Auflagenstärke bzw. Einschaltquote des übertragenden Mediums sowie das Verbreitungsgebiet)⁸⁰, der Stil der Veröffentlichung (die verwendete Sprache, seriöse oder sensationelle Aufmachung) sowie der Kontext, in dem die Veröffentlichung erscheint (die Zielrichtung, mit der die entsprechende Meldung veröffentlicht wird). Darüber hinaus muss das Genugtuungsbedürfnis des Geschädigten (indiziert etwa durch Formulierung eines Gegendarstellungsbegehrens)⁸¹ sowie der Grad des Verschuldens⁸² des Schädigers Eingang in die Anspruchshöhe finden.

3. Neuere Entwicklungen – Das pönale Element

a. Entwicklung, Ziele und Umsetzung der Prävention

Mit der rechtsdogmatischen Verselbständigung der Geldentschädigung ging eine Ausweitung der Aufgabe des Anspruches einher. Bereits früh er-

⁷¹ *Prinz*, NJW 1996, 953/954.

⁷² „Besänftigung des Opfers“, *Lange*, VersR 1999, 274/277; *Prinz*, NJW 1996, 953/954.

⁷³ *Wagner*, ZEuP 2000, 200/205 (nicht „Bestrafung“ sondern „Satisfaktion“); aA.: *Lange*, VersR 1999, 274/277; *Prinz*, NJW 1996, 953/954, der späterhin jedoch relativiert.

⁷⁴ BGHZ 128, 117; *Slizyk*, ST, Rn 1417. vgl. BGH, NJW 1961, 2059/2060, wo betont wird, eine unangemessen hohe Geldentschädigung verfehle den Genugtuungszweck. Läge der Genugtuung ein Strafzweck zugrunde, wäre ein sehr hoher Anspruch gerade zweckdienlich, *Wagner*, ZEuP 2000, 200/225; *Prinz*, NJW 1996, 953/954.

⁷⁵ vgl. v. *Gerlach*, VersR 2002, 917 („dementsprechend belanglos niedrig“).

⁷⁶ vgl. hierzu *Gounalakis*, AfP 1998, 10/22 f.

⁷⁷ *Burkhardt/Wenzel*, RWB, Rn 14.93. krit. ggü. dieser Form des Gelderwerbs: *Lange*, VersR 1999, 274/282; krit. ggü. Begriff Einnahmequelle: *Wagner*, ZEuP 2000, 200/209.

⁷⁸ Die Intensität umfasst dabei Umfang und Tiefe der Wirkung.

⁷⁹ vgl. hierzu sowie zF *Steffen*, NJW 1997, 10/11 sowie *Lange*, VersR 1999, 274/277.

⁸⁰ so auch *Burkhardt/Wenzel*, RWB, Rn 14.144.

⁸¹ *Löffler/Ricker*, HdP, 44. Kap., Rn 48 (mwN). (Hier wirkt Vorsatz anspruchserhöhend!, *Foerste*, NJW 1999, 2951/2952; ebenso *Palandt/Heinrichs* BGB, § 253 Rn 11.)

⁸² *Burkhardt/Wenzel*, RWB, Rn 14.145.

kannte der BGH eine als Teil der Genugtuung begriffene Abschreckungsfunktion der Geldentschädigung an⁸³. Dieser Ansatz wurde von der jüngeren Rechtsprechung⁸⁴ ausgebaut⁸⁵, indem der BGH den doppelunktionalen Ansatz verließ und neben die Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion die Prävention⁸⁶ als eigenständige Funktion stellte⁸⁷. Mit dieser Integration des pönalen Elements zur Stärkung des Persönlichkeitsrechtes wandelte sich die Prävention von der bloßen Rechtfertigung des Anspruchs hin zum Element der Bemessung seiner Höhe, wobei er heute de facto der wesentliche Faktor der Geldentschädigung ist⁸⁸.

Eine Definition der Prävention kennt das Zivilrecht nicht⁸⁹. Dem strafrechtlichen Ursprung des pönalen Elements entsprechend⁹⁰ wird jedoch auf den Unrechtsvorsatz des Schädigers abgestellt: Die Notwendigkeit der Prävention ist in der Gewinnerzielungsabsicht des Täters begründet⁹¹, somit ist auf den Schädiger und dessen Solvenz abzustellen. Folglich liegt der Zweck der Prävention, wie sie der BGH zum Ausdruck bringt, in der Abschreckung vor einer Wiederholung der Tat⁹² durch das Zufügen einer Vermögenseinbuße, die beim aus rationalen Überlegungen handelnden Täter⁹³ einen echten Hemmungseffekt⁹⁴ verursacht⁹⁵.

Obwohl in der Literatur vielfach darauf hingewiesen wird, dass dieser Effekt allein durch die Gewinnabschöpfung, also eine Geldentschädigung erreicht werden könne, die ihrer Höhe nach ein Gegenstück zur Gewinnerzielung bildet⁹⁶, entschied sich der BGH gegen dieses Modell⁹⁷.

⁸³ BGHZ 35, 363; Sühne und Buße als Teil der Genugtuung, v. *Gerlach*, VersR 2002, 917/921; hierzu sowie zF auch *Lange*, VersR 1999, 274/277 bzw 278 (mwN).

⁸⁴ vgl. die Fälle „*Caroline von Monaco*“ [Fn 9] und „*Marlene Dietrich*“ [Fn 25 bzw. 114].

⁸⁵ *Gounalakis*, AfP 1998, 10/14.

⁸⁶ Auch pönales Element genannt; von „Pön“ = „Strafe“, vgl. Fremdwörterbuch (Duden Band 5). Bereits in BVerfG, NJW 1973, 1221/1226 verwandt. Gemeint ist die nachträgliche Vergeltung (im Gegensatz zu vortätlicher Eingriffsverhütung), *Deutsch*, JZ 1971, 244/246: Prävention ist kein Synonym für erzieherisch wirkende Strafe.

⁸⁷ statt aller: *Lange*, VersR 1999, 274/281 („deutliche Tendenzen zur Pönalisierung“); *Burkhardt/Wenzel*, RWB, Rn 14.142. Dies ist dem Schmerzensgeld unstrittig fremd.

⁸⁸ Insofern ist der urspr. Vorsatz des BGH (Prävention als bloßer Bemessungsfaktor, BGH, NJW 1995, 861/865; vgl. *Burkhardt/Wenzel*, RWB, Rn 14.146), nicht verwirklicht worden, statt aller: v. *Gerlach*, VersR 2002, 917; *Wagner*, ZEuP 2000, 200/201.

⁸⁹ *Lange*, VersR 1999, 274 (mwN).

⁹⁰ vgl. relative Strafzwecktheorien des Strafrechts, die der Strafe einen allein präventiven Zweck beimaßen, *Wessels/Beulke*, Str-AT, Rn 12a. vgl. *Gounalakis*, AfP 1998, 10/11; *Lange*, VersR 1999, 274; *Bentert*, DpE, S. 4 ff.

⁹¹ *Steffen*, NJW 1997, 10/13; im Ggs. zum og. Genugtuungsbedürfnis des Verletzten.

⁹² *Lange*, VersR 1999, 274/275.

⁹³ *Lange*, VersR 1999, 274.

⁹⁴ BGH, NJW 1996, 984; vgl. statt aller: *Burkhardt/Wenzel*, RWB, Rn 14.146.

⁹⁵ Ziel ist somit nicht der Ausgleich der entstandenen Vermögensschiefelage.

⁹⁶ statt aller: *Lange*, VersR 1999, 274/278 u 280; *Burkhardt/Wenzel*, RWB, Rn 14.146; *Stoll*, Gutachten, 45. DJT 1964, S. 156. vgl. hierzu auch BGH, NJW 1995, 861/865.

⁹⁷ BGH, NJW 1995, 861/865; vgl. statt aller: *Lange*, VersR 1999, 274/279 (mwN); *Steffen*, NJW 1997, 10/13; *Burkhardt/Wenzel*, RWB, Rn 14.95; v. *Gerlach*, VersR 2002, 917; *Löffler/Ricker*, HdP, 44. Kap., Rn 50; *krit.* hierzu *Wagner*, VersR 2000, 1305/1306.

Auch in der Literatur wird das pönale Element aufgrund der systematischen Zugehörigkeit zum Bereicherungsrecht⁹⁸ sowie der Schiefelage, die sich in Fällen ergibt, in denen die Verletzung keinen Mehrerwerb oder sogar Verluste einbringt⁹⁹, zu großen Teilen abgelehnt. Es widerspräche dem Deliktsrecht, gerade bei immateriellen Schäden aufgrund des Marktwertes keinen oder einen erheblich geringeren Entschädigungsanspruch zuzusprechen¹⁰⁰.

b. Das hieraus folgende Bemessungskriterium

Das einzige durch die Prävention geforderte Kriterium sind mithin Anlass und Beweggrund der Veröffentlichung: die Verfolgung kommerzieller Interessen bzw. die Gewinnerzielungsabsicht des Schädigers¹⁰¹.

Fraglich ist jedoch, ob dies aus zivilrechtlicher Sicht vertretbar ist.

c. Die Prävention im Zivilrecht – Rechtsprechung und Lehre

Die Aufnahme des pönalen Elements in das Geldentschädigungsrecht ist umstritten¹⁰². Während ein Teil der Lehre sich auf die Seite des BGH stellt und das pönale Element im Zivilrecht für eine unumgängliche Rechtsfortbildung hält¹⁰³, wird dieses von der anderen in der Lehre sowie früheren Rechtsprechung vertretenen Ansicht als systemwidrig abgelehnt¹⁰⁴.

⁹⁸ *Wagner*, ZEuP 2000, 200/217; *ders.*, VersR 2000, 1305/1310. vgl. zur Gewinnabschöpfung gem. Bereicherungsrecht und GoA oben Punkt 'B. II. 1. a.' (S. 3).

⁹⁹ Hierzu sowie zF *Lange*, VersR 1999, 274/280; *Wagner*, ZEuP 2000, 200/213.

¹⁰⁰ vgl. OLG Hamburg, NJW 1996, 2870/2872.

¹⁰¹ vgl. o.; statt aller: *Burkhardt/Wenzel*, RWB, Rn 14.95, 14.142 u 14.145 f.; *Slizyk*, ST, S. 35. Der Anspruch ist nicht ohne weiteres ebenso hoch wie die Höhe des Gewinns, dieser kann aber in die Bemessung mit einfließen, *Schlechtriem*, JZ 1995, 362/363.

¹⁰² vgl. *Miserre*, JA 2003, 252/256; *Lange*, VersR 1999, 274/277; *Gounalakis*, AfP 1998, 10/15 (mN für die konträren Ansichten, darin Fn 81 u. 82); v. *Gerlach*, VersR 2002, 917 (mwN darin Fn 5) sowie *Lange*, VersR 1999, 274 (mwN darin Fn 5); ausf.: *Bentert*, DpE.

¹⁰³ so etwa *Prinz*, NJW 1995, 816 ff.; *ders.*, NJW 1996, 953/954.

¹⁰⁴ so BGH, NJW 1992, 3096/3103 mHa Mot. (keine Bereicherung des Geschädigten); statt aller: *Barton*, AfP 1995, 452/456; *Gounalakis*, AfP 1998, 10 ff.; vgl. *Wagner*, ZEuP 2000, 200/202; LG Hamburg, AfP 1994, 243/245; BGHZ 118, 312/338 u 344. So ist etwa die Geldentschädigung (trotz der Einbettung in das Prinzip des deliktischen Schadensersatzes!, *Steffen*, NJW 1997, 10) auf Vorsatztaten beschränkt, *Lange*, VersR 1999, 274/277 u 279; *Wagner*, ZEuP 2000, 200/225 ff. (vgl. hierzu die nächsten Punkte.)

(1) Argumente gegen das pönale Element im Zivilrecht
Außerdem wird der Mangel an normativen Vorgaben kritisiert, der auch in den Entscheidungen des BGH hervortrete¹⁰⁵ und die Praxis der Vergütung nicht-bezifferbarer Vermögensschäden zur Folge habe¹⁰⁶. Den Bedenken zur Verfassungsmäßigkeit einer zivilrechtlichen Bestrafung bezüglich der durch Art. 5 I S. 2 geschützten¹⁰⁷, für die Demokratie unentbehrlichen¹⁰⁸ Presse¹⁰⁹ folgte das BVerfG nicht¹¹⁰. Jedoch hatte es bereits zuvor betont, dass die Anspruchshöhe dort eine Grenze findet, wo die Pressefreiheit unverhältnismäßig eingeschränkt wird¹¹¹.

(2) Argumente für das pönale Element im Zivilrecht
Die Gegenmeinung verweist auf die momentane Situation im Presserecht, die einer Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes bedürfe¹¹². Sie sei im Altern der Kodifikationen¹¹³ begründet, die von einer längst veralteten Vorstellung des Individuums sowie von ebenso veralteten informationstechnischen Verhältnissen ausgingen. Dies mache die Rechtsfortbildung und die damit einhergehenden, durch das pönale Element verursachten Systembrüche unumgänglich. Ferner stützt sie sich auf die neuere Rechtsprechung, die das pönale Element in diesem Zusammenhang eingeführt und auch späterhin an dieser Entscheidung festgehalten habe¹¹⁴.

(3) Die Praxis des BGH

Der BGH jedoch trat für ein umfassendes Ausgleichsverständnis ein, das Ausgleich, Genugtuung und Prävention nicht mehr als von einander zu trennende Aufgaben begreift¹¹⁵. Damit entwickelte er ein einheitliches Sanktionsinstrumentarium¹¹⁶, das keine dogmatisch eindeutigen, selbständigen Funktionen mehr aufweist¹¹⁷.

¹⁰⁵ *Gounalakis*, AfP 1998, 10: „erschwert dogmatisch fundierte Auseinandersetzung“.

¹⁰⁶ krit. hierzu bereits *Stoll*, Gutachten, 45. DJT 1964, S. 162; *Ullmann*, AfP 1999, 209.

¹⁰⁷ vgl. *Steffen*, NJW 1997, 10/12. *Slizyk*, ST, S. 34; BVerfG, NJW 1973, 1221/1226.

¹⁰⁸ vgl. *Groß*, PrR, Rn 36: „Presse als Vierte Gewalt“.

¹⁰⁹ so etwa LG Hamburg, AfP 1994, 243/245; vgl. *Gounalakis*, AfP 1998, 10/11; hierzu *Lange*, VersR 1999, 274 f. und 281 (mwN); *Löffler/Ricker*, HdP, 44. Kap., Rn 50. (Einschüchternde Wirkung auch für zulässige Medienberichterstattung.)

¹¹⁰ BVerfG, NJW 2000, 2187 ff.

¹¹¹ s.o. bei u in Fn 53; vgl. BVerfG, NJW 1973, 1221. Nach *Burkhardt/Wenzel*, RWB, Rn 14.143 sind Ansprüche, die über 200.000 € hinausgehen verfassungsrechtlich bedenklich.

¹¹² *Barton*, AfP 1995, 452; *Ullmann*, AfP 1999, 209; BVerfG, NJW 2000, 2187. vgl. hierzu *krit.*: *Stoll*, Gutachten, 45. DJT 1964, S. 14 („Gespenst der Sanktionslosigkeit“).

¹¹³ *Gounalakis*, AfP 1998, 10 f. (Wandlung der Industrie- zur Informationsgesellschaft).

¹¹⁴ vgl. etwa BGH, NJW 2000, 2195 – *Marlene Dietrich*.

¹¹⁵ *Lange*, VersR 1999, 274/277 mVa BGH, NJW 1995, 781/782.

¹¹⁶ dies sowie im Folgenden *Lange*, VersR 1999, 274/279.

¹¹⁷ Darum der Vorwurf der willkürlich anmutenden Vermengung verschiedenster Anspruchszwecke, die zudem (ohne Gewinnabschöpfung) unwirksam sei und mithin keine Prävention im eigentlichen Sinne biete, vgl. *Wagner*, ZEuP 2000, 200/213.

(4) Mängel des Zivilrechts bezüglich pönalen Elementen
Fraglich ist, ob das Zivilrecht zur Umsetzung der Prävention geeignet ist. Zivil- und Strafrecht sind dogmatisch scharf getrennte Rechtsgebiete¹¹⁸. Eine zum Zwecke der Prävention (egal, ob zivil- oder strafrechtlich) festgesetzte Zahlung ist allein auf die Unverletzbarkeit der Rechtsordnung¹¹⁹ gerichtet; das Opfer der bereits vollendeten Tat ist irrelevant¹²⁰. Die zivilrechtliche Fähigkeit, Fälle der Provokation uä. hinlänglich zu regeln, ist darüber hinaus ebenso zu bezweifeln¹²¹ wie die präventive Wirkung bei der Bestrafung einer Körperschaft auf die Mitarbeiter, die letztlich die Verletzungshandlung initiierten¹²². Ferner ist zu bemängeln, dass durch ein zivilrechtliches Strafverfahren strafprozessuale Schutzvorschriften außer Kraft gesetzt werden¹²³. Das Zivilrecht verfügt mithin nicht über die geeigneten Mittel, subtile Strafprobleme anzugehen und ist folglich nicht dazu geeignet, juristische Prävention im umfassenden Sinne zu üben¹²⁴.

(5) Zwischenergebnis

Die aufgezeigten Mängel ergeben sich aus der Systemwidrigkeit des pönalen Elements im Zivilrecht, die somit das stärkste Gegenargument ist. Die traditionellen präventiven Elemente des BGB – etwa die Strafandrohung eines Unterlassungsurteils¹²⁵ – sind von wesentlich gröberer und nicht auf Erziehung gerichteter Natur. Sie sind für die Belange des Zivilrechts durchaus ausreichend¹²⁶. Für einen weitergehenden Schutz der Persönlichkeit muss auf das Strafrecht verwiesen werden¹²⁷. Bedenken bezüglich der Wirksamkeit der momentan gegebenen Präventionsmöglichkeiten müssen iRd Strafrechts diskutiert und Mängel – wenn nötig – vom Gesetzgeber be-

¹¹⁸ vgl. hierzu *Wagner*, ZEuP 2000, 200/202; *Stoll*, Gutachten, 45. DJT 1964, S. 27 ff.

¹¹⁹ Allgemeininteresse, v. *Gerlach*, VersR 2002, 917; *Bentert*, DpE, S. 2, 6 f.; *Henne*, Jura 2002, 335/338. Dies ist der Grund für die strafrechtliche Praxis, Geldstrafen an den Staat als dem Hüter der Rechtsordnung und eben nicht an das Opfer zahlen zu lassen.

¹²⁰ Das ausgleichsbedürftige Verhältnis, das personale Band zwischen Verletztem und Schädiger, das gerade das Zivile am Zivilrecht ausmacht, ist bei der Prävention belanglos, statt aller: *Gounalakis*, AfP 1998, 10/17; BGH, NJW 1992, 3096/3103; *Bentert*, DpE, S. 2 – zukunftsweisend: wohlthätige Organisationen als Begünstigte (s.u. P. `C. III. 2.', S. 14).

¹²¹ vgl. etwa *Steffen*, NJW 1997, 10/11.

¹²² so mHa Haftpflichtversicherungen *Wagner*, ZEuP 2000, 200/206; zur Haftung von Einzelpersonen in diesem Zusammenhang: *Löffler/Ricker*, HdP, 41. Kap., Rn 19 ff.

¹²³ BGH, NJW 1992, 3096/3103; *Bentert*, DpE, S. 7 f.; *Wagner*, ZEuP 2000, 200 StPO: 202, Unschuldsvermutung im engl. Recht: 216. Strafauftrag geht hier wegen der impliziten Rückfallverschärfung über den des Strafrechts hinaus, *Gounalakis*, AfP 1998, 10/12.

¹²⁴ ebenso krit. ggü. der Wirksamkeit der Prävention im Geldentschädigungsrecht: *Lange*, VersR 1999, 274/282; *Henne*, Jura 2002, 335/338.

¹²⁵ *Steffen*, NJW 1997, 10/13: „bis zu 500.000 DM“ (entspricht 255.646 €).

¹²⁶ Für Extremfälle genügt die verfeinerte Sühne der Genugtuungsfunktion, *Gounalakis*, AfP 1998, 10/14 mHa BGH, NJW 1993, 781. statt aller: *Wagner*, ZEuP 2000, 200/207: Bereits der bloße Schadensausgleich dient der Prävention; *Leßmann*, JA 1989, 281/282.

¹²⁷ §§ 185 – 206 StGB; *Löffler/Ricker*, HdP, S. 324 ff. (Kap. 48 – 58); *Stürner*, Gutachten, 58. DJT 1990, A 20 ff. doppelte Bestrafung; *Bentert*, DpE, S. 2, 7; BGH, NJW 1992, 3096/3102; *Stoll*, Gutachten, 45. DJT 1964, S. 157. krit.: *Prinz*, NJW 1995, 817/821.

hoben werden¹²⁸. Statt dessen jedoch die Strafe in die Zivilrechtsdogmatik zu transferieren und sie somit zu einer Sache zwischen Privaten zu machen, nimmt ihr zu wesentlichen Teilen den hoheitlichen Charakter¹²⁹. Dies ist eine höchst bedenkliche Entwicklung¹³⁰. Das Modell des pönalen Elements im Geldentschädigungsrecht ist daher zu verwerfen¹³¹.

4. Die funktionsbezogenen Bemessungskriterien im Überblick

Als in der Genugtuungsfunktion begründete Bemessungskriterien wurden die Art und Intensität des Eingriffes sowie das Genugtuungsbedürfnis des Verletzten entwickelt. Laut BGH erfordert außerdem die zivilrechtliche Umsetzung des Präventionsgedankens die Gewinnerzielungsabsicht als anspruchserhöhendes Bemessungskriterium¹³².

II. Die allgemeinen Bemessungskriterien

Auch iRd Bemessung ist zu beachten, dass der Anspruch subsidiär und somit ein ultima-ratio-Rechtsbehelf¹³³ ist; die bisher zugesprochenen Höhenkategorien sind in die Bemessungsüberlegungen aufzunehmen¹³⁴. Die Höhe des Anspruchs liegt grundsätzlich im Beurteilungsermessen des Richters, der die Umstände des Einzelfalles berücksichtigen muss¹³⁵.

III. Rechtsvergleichende Betrachtungen

In der Diskussion um das pönale Element wird häufig auf die Gestaltung der Geldentschädigung in ausländischen Rechtssystemen hingewiesen. Hier soll ein kleiner Überblick darüber gegeben werden¹³⁶.

¹²⁸ s. *Stoll*, Gutachten, 45. DJT 1964, S. 162; *Stürner*, Gutachten, 58. DJT 1990, A 106.

¹²⁹ vgl. *Bentert*, DpE, S. 3 („Bestrafungsmonopol des Staates“); BGH, NJW 1992, 3096/3102 f. („privater Staatsanwalt“). Im Zivilrecht tritt nicht der Staat (Staatsanwalt) auf, der die Anschuldigung des un(ge)rechten Handelns erhebt. Vielmehr übernimmt diese dadurch bisher mit ideellen Konnotationen versehene Aufgabe eine beliebige, sich zum Ankläger aufschwingende Privatperson; eine Situation, die iRd strafrechtlichen Privatklage nicht ohne Grund allein unter den Auflagen der §§ 374 ff. StPO zulässig ist.

¹³⁰ vgl. *Wagner*, ZEuP 2000, 200/216.

¹³¹ (Nicht zuletzt, da die präventiv wirkende Gewinnabschöpfung iRd Vermögensschadens ohnehin stattfinden würde.) Im Ergebnis statt aller: *Wagner*, ZEuP 2000, 200/228.

¹³² Dabei kann der Gewinn einen Anhaltspunkt bieten, *Wagner*, ZEuP 2000, 200/212.

¹³³ *Steffen*, NJW 1997, 10/12; krit. hierzu *Lange*, VersR 1999, 274/278, der auf die andersartige Wirkung und Zielsetzung der herkömmlichen Rechtsbehelfe hinweist.

¹³⁴ *Burkhardt/Wenzel*, RWB, Rn 14.143 (Anhaltspunkt im Einzelfall). Keinen Einfluss haben Unterlassungs- und strafrechtliche Urteile, *Löffler/Ricker*, HdP, 44. Kap., Rn 49.

¹³⁵ (§ 287 I ZPO) statt aller ausführlich: *Lange*, VersR 1999, 274/278 f.

¹³⁶ vgl. ausf.: *Stoll*, Gutachten, 45. DJT 1964, S. 61 ff.; *Wagner*, ZEuP 2000, 200/201 ff.

1. Römisches Recht

Das Römische Recht hatte großen Einfluss auf das deutsche Zivilrecht¹³⁷. Im Talionsprinzip¹³⁸ stand die Genugtuungsfunktion im Vordergrund¹³⁹. Ein weitergehender Zweck wurde mit dem Anspruch nicht verbunden¹⁴⁰.

2. schweizerisches Recht

Der Schweiz gelang schon früh ein umfassender Schutz des Persönlichkeitsrechts¹⁴¹. Neben den herkömmlichen Rechtsbehelfen¹⁴² stehen die traditionellen Ansprüche des OR¹⁴³ zur Verfügung. Der Anspruch ist auch hier subsidiär¹⁴⁴. Die Genugtuungsfunktion entlehnte der BGH dem schweizerischen Recht¹⁴⁵, die Prävention jedoch ist auch diesem fremd¹⁴⁶.

3. us-amerikanisches Recht

Der Strafschadensersatz (punitive damages) in den USA¹⁴⁷ ist auf Prävention als Strafzweck gestützt¹⁴⁸ und folglich extrem hoch¹⁴⁹. Während Teile der Lehre hierin ein Vorbild sehen, weisen andere auf die inneramerikanische Kritik am Modell des Strafschadensersatzes hin¹⁵⁰.

IV. Fazit – bisherige Anspruchshöhen

Die Geldentschädigungssummen entwickelten sich tendenziell von Größenordnungen des Römischen Rechts¹⁵¹ über schweizerische¹⁵² bis hin zu anglo-amerikanischen¹⁵³. Dabei erhöhten sich die Anspruchssummen stetig: Wurden noch in den 50er Jahren Ansprüche von 500 DM¹⁵⁴ zugesprochen, so legte der BGH in den 70ern 2.500 DM als Untergrenze fest¹⁵⁵. Durch die

¹³⁷ Zum Römischen Recht statt aller: *Mincke*, JZ 1980, 86/89 f.

¹³⁸ *Wagner*, ZEuP 2000, 200/202.

¹³⁹ *Burkhardt/Wenzel*, RWB, Rn 14.99; vgl. weiterhin OLG Stuttgart, MDR 1979, 671.

¹⁴⁰ Dem RR war Ersatz immaterieller Schäden unbekannt, *Gounalakis*, AfP 1998, 10/12.

¹⁴¹ 1. europ. Staat, v. *Gerlach*, VersR 2002, 917/918; gilt als beispielhaft; *Gounalakis*, AfP 1998, 10/14; Begünstigung wohltätiger Organisationen: *Wagner*, ZEuP 2000, 200/205.

¹⁴² Unterlassungs-, Beseitigungs-, Feststellungsklage, v. *Gerlach*, VersR 2002, 917/919.

¹⁴³ Schadensersatz, Genugtuung, Gewinnherausgabe analog der GoA, Art. 28 a III Alt. 3 ZGB. vgl. o. Punkt 'B. II. 1. a.' [Fn 29, S. 4].

¹⁴⁴ v. *Gerlach*, VersR 2002, 917/922.

¹⁴⁵ Art. 49 I OR, *Gounalakis*, AfP 1998, 10/12; v. *Gerlach*, VersR 2002, 917/918 ff.

¹⁴⁶ *Gounalakis*, AfP 1998, 10/14; v. *Gerlach*, VersR 2002, 917/918 (Fn 6) u 921 f. 927.

¹⁴⁷ *Burkhardt/Wenzel*, RWB, Rn 14.97; zur Funktion: BGH, NJW 1992, 3096/3102; v. *Gerlach*, VersR 2002, 917/919; *Wagner*, ZEuP 2000, 200/218 ff. [s.o. Fn 16 u 19, S. 2 f.].

¹⁴⁸ BGHZ 118, 312 = BGH, NJW 1992, 3096 – punitive damages (Strafschadensersatz in der BRD nicht vollstreckbar: Funktion des dt. Entschädigungsrechts Schadensausgleich, nicht Bereicherung des Opfers); statt aller: *Burkhardt/Wenzel*, RWB, Rn 14.97.

¹⁴⁹ statt aller: *Bungert*, ZIP 1992, 1707 ff.; ua, da teilweise 40 % an den Anwalt gehen.

¹⁵⁰ vgl. *Gounalakis*, AfP 1998, 10/17 (mwN); v. *Gerlach*, VersR 2002, 917/918 ff. Folge der Kritik: festgesetzte Prozentsätze des zugesprochenen Anspruches kommen dem Staat zu: so in Georgia (75 %) u Missouri (50 %); vgl. *Stoll*, Gutachten, 45. DJT 1964, S. 117.

¹⁵¹ (Kein Anspruch bei immateriellen Schäden iSd Motive des BGB; vgl. o.)

¹⁵² (Anspruch bei immateriellen Schäden in restriktiver Form nach §§ 823, 847 aF; vgl. o.)

¹⁵³ (Strafanspruch aus Art. 1, 2 I GG; s.o.) Nur tendenziell!, *Steffen*, ZRP 1996, 366/367.

¹⁵⁴ (256 €); BGH, NJW 1956, 1554; vgl. *Miserre*, JA 2003, 252.

¹⁵⁵ (1.278 €); *Burkhardt/Wenzel*, RWB, Rn 14.143 mVa BGH, NJW 1979, 1041.

Einführung des pönalen Elements in den 90er Jahren¹⁵⁶ stiegen die Ansprüche schließlich auf Werte von bis zu 180.000 DM¹⁵⁷.

¹⁵⁶ s.o. die Fälle *CvM* und *MD*; BVerfG, NJW 2000, 2167 (*Zach.*); *Miserre*, JA 2003, 252.

¹⁵⁷ (92.033 €), OLG Hamburg, NJW 1996, 2870 bei 3 Verletzungshandlungen bzw. 50.000 DM (25.565 €) bei einer Handlung, *Prinz*, NJW 1995, 817/820 (mwN).

D. Angemessenheit der Geldentschädigungen im Vergleich.

Fraglich ist, ob auch Schmerzensgeldsummen solche Höhen erreichen.

I. Schmerzensgeldansprüche

Sowohl Körperverletzungen als auch Vergewaltigungen ziehen neben den physischen auch und insbesondere psychische, also immaterielle Schäden nach sich. In beiden Fällen¹⁵⁸ kann Schmerzensgeld verlangt werden¹⁵⁹. Dabei wird der Gesichtspunkt der Prävention nicht herangezogen¹⁶⁰ und der Haftungsumfang des Täters in Fällen von seelischen Leiden und Schockschäden noch immer restriktiv gehandhabt¹⁶¹.

1. Die Höhe der Schmerzensgelder bei Körperverletzungen

Die Höhe des Anspruchs ist von der Intensität der Körperverletzung abhängig. Dabei sind 200 DM¹⁶² als untere¹⁶³, 175.000 DM¹⁶⁴ (eine absolute Ausnahme¹⁶⁵) als Obergrenze zu bezeichnen. Die normalerweise zugesprochenen Schmerzensgelder jedoch liegen weit unter diesem Höchstbeispiel. So gilt ein Anspruch iHv 70.000 DM¹⁶⁶ bereits als hoch¹⁶⁷.

2. Die Höhe der Schmerzensgelder bei Vergewaltigungen

Die zugesprochenen Schmerzensgeldansprüche bei Vergewaltigungstaten liegen im Allgemeinen leicht höher. Dabei stiegen auch hier die zugesprochenen Summen in der letzten Zeit¹⁶⁸. Sie liegen heute bei bis zu 100.000 DM¹⁶⁹. Proportional zur Intensität der Verletzungshandlung sind jedoch Schmerzensgelder iHv 5.000 DM bis 6.000 DM die Regel¹⁷⁰.

¹⁵⁸ Bei Körperverletzungen: §§ 823 I Alt. 2, 253 II Alt. 1 BGB bzw. §§ 823 II 1 BGB iVm §§ 223 ff. StGB, 253 II Alt. 1 BGB. Bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung: §§ 823 I Alt. 6, 253 II Alt. 4 BGB bzw. §§ 823 II 1 BGB iVm §§ 174 ff. StGB (§§ 174 – 184c StGB), 253 II Alt. 4 BGB. (Unterfall der Vergewaltigung bzw. sexuelle Nötigung: §§ 177 f. StGB; vgl. § 177 II 2 Nr. 1 StGB [Legaldefinition]). krit.: *Henne*, Jura 2002, 335.

¹⁵⁹ *Karner*, EKV, S. 88; zu den Voraussetzungen vgl. *Leßmann*, JA 1989, 281/286.

¹⁶⁰ *Wagner*, VersR 2000, 1305/1307.

¹⁶¹ *Wagner*, VersR 2000, 1305; vgl. nur OLG Nürnberg, NZV 1996, 367.

¹⁶² (102 €); Fausthiebe: Schädelprellung u Nasenbeinquetschung mit Bluterguss.

¹⁶³ vgl. *Slizyk*, ST, Rn 63; AG Augsburg, VersR 1978, 630.

¹⁶⁴ (89.476 €); bei offener Trümmerfraktur u Amputation beider Oberschenkel.

¹⁶⁵ LG Köln, VersR 1990, 1129; vgl. *Gounalakis*, AfP 1998, 10/16; (der Fall, auf den *Steffen*, DAR 2003, 201/205 und *Wagner*, VersR 2000 1305 hinweisen [OLG Düsseldorf, VersR 1993, 113 mit 450.000 DM = 230.081 €], blieb ein Einzelfall.)

¹⁶⁶ (35.790 €); bei Schussverletzung: Darmverlust, zweimalige operative Dickdarmausgangszurückverlegung, erhebliche neurologische Beschwerden.

¹⁶⁷ vgl. *Slizyk*, ST, Rn 2625; OLG Saarbrücken, VersR 1998, 1157.

¹⁶⁸ OLG Köln, VersR 2003, 652; *Slizyk*, ST, Rn vor 1417 (S. 730).

¹⁶⁹ (51.129 €); vgl. LG Frankfurt a.M., NJW 1998, 2294 f. Als Höchstbeispiel kein Hinweis auf regelmäßige Schmerzensgelder, *Gounalakis*, AfP 1998, 10/16; *Slizyk*, ST, S. 60 („in Extremfällen“). Zur Vergewaltigung in der Ehe: *Slizyk*, ST, Rn 1713.

¹⁷⁰ (2.556 bis 3.068 €); vgl. LG Flensburg, NJW-RR 1993, 351; LG Stuttgart, NJW 1978, 595; LG Flensburg, VersR 1988, 740; *Slizyk*, ST, S. 60, Rn 1635, 2299, 2684, 504. vgl. auch *Däubler*, NJW 1999, 1611/1612 mVa OLG Koblenz, NJW 1999, 1640.

II. Vergleich und Angemessenheit der Geldentschädigung

Das Opfer einer Presseveröffentlichung hat Anspruch auf eine angemessene Geldentschädigung¹⁷¹. Während die Schmerzensgeldansprüche untereinander in einem guten Verhältnis stehen, offenbart sich beim Vergleich mit den Geldentschädigungen ein krasses Missverhältnis¹⁷².

1. Vergleichbarkeit der Ansprüche

Die Vergleichbarkeit beider Ansprüche ist jedoch fraglich. So hat die bisherige Praxis des Ausgleiches nicht-bezifferbarer Vermögensschäden im Rahmen der Geldentschädigung die Beachtung vermögensrechtlicher und somit materieller Komponenten der Persönlichkeitsrechtsverletzung zur Folge, was der Vergleichbarkeit mit dem rein immateriellen Schmerzensgeld im Wege steht¹⁷³. Die vom BGH sowie Teilen der Lehre aufgezeigten vermögensrechtlichen Ansprüche überlassen jedoch auch der Geldentschädigung die Betrachtung rein immaterieller Gesichtspunkte¹⁷⁴, was insofern einen Vergleich zulässt. Zwar muss weiterhin beachtet werden, dass der Geldentschädigungssumme von 180.000 DM insgesamt drei Verletzungshandlungen zu Grunde lagen¹⁷⁵. Dies kann der Vergleichbarkeit mit Schmerzensgeldansprüchen jedoch ebenso wenig entgegeng gehalten werden, da auch Vergewaltigungstaten bzw. Körperverletzungen teilweise durch viele einzelne Verletzungshandlungen durchgeführt werden¹⁷⁶.

Sowohl bei Schmerzensgeld als auch bei Geldentschädigung handelt es sich um den Ersatz der immateriellen Schäden des Verletzten. Trotz der unterschiedlichen rechtlichen Herleitung betreffen sie somit dasselbe Phänomen. Während ein Vergleich etwa zwischen Schadensersatz und Geldentschädigung tatsächlich abwegig wäre, ist der Vergleich von Schmerzensgeld und Geldentschädigung mithin durchaus möglich¹⁷⁷.

¹⁷¹ LG Hamburg, AfP 1994, 243/244; *Steffen*, NJW 1997, 10/11; *Ullmann*, AfP 1999, 209.

¹⁷² so *Wagner*, VersR 2000, 1305 f.; v. *Gerlach*, VersR 2002, 917 („unauflösbarer Wertungswiderspruch“); *Steffen*, ZRP 1996, 366/367 („Größenordnung lässt aufhorchen“).

¹⁷³ vgl. hierzu *Wagner*, VersR 2000, 1305/1310.

¹⁷⁴ s.o. Punkt 'B. II. 1.' [mwN in Fn 23 ff., S. 3] sowie *Wagner*, VersR 2000, 1305/1310.

¹⁷⁵ BGH, NJW 1995, 861; vgl. etwa *Soehring/Seelmann-Eggebert*, NJW 2000, 2466/2479.

¹⁷⁶ vgl. nur LG Frankfurt a.M., NJW 1998, 2294 f. (über einen Zeitraum von 7 Monaten!)

¹⁷⁷ im Ergebnis statt aller: LG Hamburg, AfP 1994, 243, 245; *Foerste*, NJW 1999, 2951; *Däubler*, NJW 1999, 1611; *Henne*, Jura 2002, 335 ff.; krit.: *Müller*, VersR 2000, 797/803.

2. Vergleich und Angemessenheit der Höhe der Geldentschädigungen

Fraglich ist, ob die Geldentschädigungssummen in diesem Vergleich mit Schmerzensgeldern angemessen sind. Wie soeben gezeigt wurde, liegt die Aufgabe beider Ansprüche in der Kompensation immaterieller Schäden¹⁷⁸. Es muss folglich neben dem Vergleich der jeweiligen Anspruchssummen auch ein Vergleich der immateriellen Schäden erfolgen¹⁷⁹.

Körperverletzungen und insbesondere Vergewaltigungstaten¹⁸⁰ haben schwerste immaterielle Schäden zur Folge¹⁸¹. Bei der Vergewaltigung, die dem Anspruch von 100.000 DM zu Grunde lag, handelte es sich nicht um den bloßen aufgezwungenen Sexualakt, sondern um eine hierüber bei Weitem hinausgehende körperliche und seelische Zerstörung des Opfers¹⁸². Hinzu kommt das Nacherleben der Tat vor Gericht¹⁸³.

Die von Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch die Presse verursachten immateriellen Schäden hingegen erschöpfen sich in der mit der Rufschädigung einhergehenden öffentlichen Präsentation der Machtlosigkeit sowie dem Schamgefühl und der verletzten Ehre¹⁸⁴. Dabei wird in der Literatur darauf hingewiesen, dass die betrachteten Veröffentlichungen teilweise weder inhaltlich unzutreffend noch ehrenrührig seien¹⁸⁵.

Somit scheinen, mit Ausnahme des möglicherweise negativen Einflusses auf die Reputation innerhalb der Gesellschaft, all die Beeinträchtigungen, die mit einem durch die Presse verursachten Schaden zusammenhängen, bei einer Vergewaltigung in potenziertem Maße vorzuliegen: Die Ehrverletzung, das Gefühl der Ohnmacht, die Angst davor, erneut Opfer zu werden. Die psychischen Folgen einer körperlich-seelischen Misshandlung

¹⁷⁸ vgl. 'B. II. 2.', Vermögensschäden dürfen mithin nicht in die Betrachtung einfließen.

¹⁷⁹ Hierzu u zF ausf.: *Gounalakis*, AfP 1998, 10/16 f. Zu den Schwierigkeiten bezüglich der Bewertung und dem Nachweis immaterieller Schäden vgl. *Karner*, EKV, S. 89 u 91 f.

¹⁸⁰ (Mit Vergewaltigungen gehen zumeist auch Körperverletzungen einher.)

¹⁸¹ So bezüglich Körperverletzungen auch LG Hamburg, AfP 1994, 243/245.

Häufige Folgen sind ua Depressionen, Suizidgedanken, Todesängste, Ablehnung jeglicher sexueller Kontakte, Verhaltensstörungen etc; vgl. *Slizyk*, ST, Rn 1499, 2538, 2726. Weiterhin häufig lebenslange, und lebensverändernde psychische Schädigungen mit zum Teil wesensverändernden Auswirkungen, *Slizyk*, ST, S. 60 f.

¹⁸² LG Frankfurt a.M., NJW 1998, 2294 f.; *Däubler*, NJW 1999, 1611/1612 („20.000 DM für eine zerstörte Existenz?“); *Müller*, VersR 2000, 797/803; *Slizyk*, ST, Rn 2538.

Ähnlich auch bei einer ebenso brutalen, lebensbedrohlichen Vergewaltigung eines 17-jährigen Opfers. Hier wurden 40.000 DM (20.452 €) Schmerzensgeld zugesprochen, vgl. *Slizyk*, ST, Rn 2725 (mwN), der dies als erheblich zu gering bezeichnet. vgl. LG Flensburg, NJW 1999, 1640 (besonders brutal, 12.000 DM). Auch wenn die genaue Wiedergabe der Tathandlungen zum Vergleich sinnvoll wäre (so NJW 1999, 1639/1640 [Anm.]; *Däubler*, NJW 1999, 1611/1612), wird hier darauf verzichtet (s. hierzu die Quellen!).

¹⁸³ *Slizyk*, ST, S. 60; OLG Bamberg, NJW-RR 2001, 1316; krit.: *Henne*, Jura 2002, 335/336.

¹⁸⁴ ausführlich *Mincke*, JZ 1980, 86/87 ff. („Persönlichkeit, ihrer Würde und Ehre“).

¹⁸⁵ so etwa im Fall der *Caroline v. Monaco*, s. *Wagner*, VersR 2000, 1305/1306 u 1309. Ebenso skeptisch ggü. der Schwere des Eingriffs bei *CvM*, *Burkhardt/Wenzel*, RWB, Rn 14.143 mVa den schwerwiegenderen Fall BGH, GRUR 1980, 1099/1105 (10.000 DM).

treten bei normal reagierenden Opfern von Presseveröffentlichungen, wie sie im Falle der *Caroline von Monaco* vorlagen, nicht annähernd derart ausgeprägt auf. Der Schadensvergleich macht mithin deutlich, dass ein Eingriff in die körperliche Gesundheit, insbesondere jedoch ein Eingriff in die sexuelle Selbstbestimmung um ein Vielfaches schwerer wiegt als ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht durch Presseberichte¹⁸⁶.

Dieser Feststellung steht die restriktive Handhabung des Schmerzensgeldes etwa in Fällen seelischen Schadens¹⁸⁷ im Vergleich zu der extensiven Auslegung der Geldentschädigung¹⁸⁸ durch die Rechtsprechung gegenüber.

Das Hauptargument der Befürworter der hohen Geldentschädigungen ist die vom BGH entwickelte Präventivfunktion, die den höheren Anspruch gegen Medienorgane gebiete¹⁸⁹. Dies außerdem, da Täter in Vergewaltigungsfällen zumeist schlechte wirtschaftliche Verhältnisse hätten bzw. haftpflichtversichert seien, was einen höheren Anspruch sinnlos mache¹⁹⁰.

Dies kann nicht die Abkoppelung der Entschädigung von der Intensität des Schadens bedeuten¹⁹¹. Jedoch hat erst ein für den Schädiger spürbarer Anspruch eine genugtuende Wirkung. Auch auf das BVerfG wird verwiesen, das sachlich begründete Unterschiede festgestellt habe und in der unterschiedlichen Behandlung keine Verletzung des Gleichheitssatzes sehe¹⁹².

Kritiker der hohen Geldentschädigungen geben zu bedenken, dass bereits innerhalb der Geldentschädigung die Schlechterstellung von Medienopfern geringeren Marktwertes ein Argument gegen überhöhte Ansprüche sei¹⁹³.

Weiterhin ist festzustellen, dass Verletzungen im Bereich der Presse – im Gegensatz zu den Folgen von Körperverletzungen und Vergewaltigungen – durch die oben aufgezeigte Naturalrestitution zumindest gelindert werden können¹⁹⁴. Darüber hinaus ist fragwürdig, ob dem Argument des BVerfG,

¹⁸⁶ so auch *Däubler*, NJW 1999, 1611/1612 (ua mHa Schockschäden, NJW 1998, 2293).

¹⁸⁷ vgl. o. Punkt `D. I.`: Höchstgrenze 70.000 DM bzw. 100.000 DM (35.790 / 51.129 €).

¹⁸⁸ vgl. hierzu oben Punkt `C. IV.`: Höchstgrenze 180.000 DM (92.033 €).

¹⁸⁹ Letztlich auch wegen des Informationsbetruges am Leser, *Giger*, JZ 1997, 249 ff., wobei dafür keine Zahlung an den Prominenten nötig wäre. *Däubler*, NJW 1999, 1611 (pönales Element erst jung, hohe Beträge auch in Zukunft.); BVerfG, NJW 2000, 2187.

¹⁹⁰ *Burkhardt/Wenzel*, RWB, Rn 14.142 (Berücksichtigung der Solvenz des Täters); *Prinz*, NJW 1996, 953/958. krit.: *Foerste*, NJW 1999, 2951/2952. Zur Versicherung s.o. Fn 122.

¹⁹¹ vgl. *Slizyk*, ST, S. 61.

¹⁹² (Art. 3 I GG); BVerfG, NJW 2000, 2187 f.; krit.: *Wagner*, VersR 2000, 1305/1306.

¹⁹³ OLG Köln, NJW-RR 2000, 470/472. vgl. LG Hamburg, AfP 1994, 243 ff. („besonders schwer“ wiegende Persönlichkeitsrechtsverletzung, 15.000 DM = 7.669 €); statt aller: *Müller*, VersR 2000, 797/806; *Burkhardt/Wenzel*, RWB, Rn 14.148: hoher Marktwert bewirkt hohe Gefahr, erneut Publikationsopfer zu werden; Präventionsgedanke gebiete darum höhere Ansprüche. (*Schlechtriem*, JZ 1995, 362/364 macht mit dem Hinweis auf das „Schicksal“ die Rechtswissenschaft überflüssig und vermag mithin nicht zu überzeugen.)

¹⁹⁴ vgl. hierzu o. P. `B. II. 1. b.` (S. 4); *Löffler/Ricker*, HdP, 44. Kap., Rn 47 (mwN). Das erklärt auch den von *Müller*, VersR 2000, 797/800 aufgezeigten Unterschied zwischen Geldentschädigung und Schmerzensgeld, das keine Schwere des Eingriffs voraussetze.

eine Prävention sei im Falle von Körperverletzungen nicht notwendig, da hier keine kommerziellen Interessen vorlägen¹⁹⁵, allgemein gefolgt werden kann. So geschehen Körperverletzungen auch und gerade im Zuge von Raubtaten, die sehr wohl vorsätzlich finanzielle Interessen befriedigen.

Der Hinweis auf die Versicherung des Schädigers ist kein Argument gegen hohe Ansprüche gegen Körperverletzer und Vergewaltiger allein, sondern – wie gezeigt – auch gegen hohe Ansprüche gegen Medienorgane, die im Zweifel noch besser versichert sind¹⁹⁶. Hohe Ansprüche gegen finanziell schwache Täter ließen sich mithilfe staatlicher Auszahlung durchsetzen¹⁹⁷.

Auch Körperverletzungen und Vergewaltigungstaten sind Eingriffe in das allgemeine Persönlichkeitsrecht¹⁹⁸, wobei dieses als Teil der Menschenwürde gegenüber der physischen Existenz ohnehin nicht höherrangig ist¹⁹⁹.

Wie gezeigt wurde, ist das Modell des pönalen Elements dogmatisch nicht überzeugend²⁰⁰ und jeder über eine angemessene Entschädigung der immateriellen Schäden²⁰¹ hinausgehende Anspruch als Vermögensschaden durch die aufgezeigten Alternativen herauszuverlangen²⁰².

Es mag Fälle geben, in denen das Leben eines Publikationsopfers durch die Veröffentlichung zerstört wird, und ein mit den oben beschriebenen immateriellen Folgen vergleichbarer Schaden entsteht²⁰³. Gerade die Fälle der *Caroline v. Monaco* jedoch können eine solche Brisanz nicht aufweisen²⁰⁴. Hier ist der weitaus größere Teil des Schadens rein materieller, wirtschaftlicher, somit vermögensrechtlicher Natur²⁰⁵; die inflationäre Inanspruchnahme der Zivilgerichte²⁰⁶ ist insofern wohl in erster Linie ebenso auf die Verfolgung eigener kommerzieller Interessen gerichtet²⁰⁷.

¹⁹⁵ BVerfG, NJW 2000, 2187/2188 (Hier wurde ein Verkehrsunfall betrachtet!).

¹⁹⁶ So auch *Wagner*, ZEuP 2000, 200/206; vgl. oben Punkt `C. I. 3. c. (4)` [Fn 122, S. 12].

¹⁹⁷ *Henne*, Jura 2002, 335/336 (später dann staatlicher Rückgriff beim Täter); ebenso *Däubler*, NJW 1999, 1611/1612 (mHa das Opferentschädigungsgesetz).

¹⁹⁸ OLG Köln, VersR 2003, 652; statt aller: *Seitz*, NJW 1996, 2848/2849; *Däubler*, NJW 1999, 1611/1612; *Wagner*, VersR 2000, 1305/1309; *Henne*, Jura 2002, 335/336.

¹⁹⁹ *Lange*, VersR 1999, 274/281.

²⁰⁰ vgl. o. Punkt `C. I. 3. c. (5)` (S. 12 f.).

²⁰¹ Nur der nicht in Geld aufzuwiegenden seelischen Schmerzen! `B. I. 2.`; *Müller*, VersR 2000, 797/799; *Karner*, EKV, S. 93 (Wiederherstellung des gestörten Gleichgewichts).

²⁰² vgl. o. Punkte `B. I. 2.` (Vermögensschaden) und `B. II. 1. a.` (Ansprüche). *krit. ggü.* einer Vermischung (Immaterialgütergeldentschädigung) auch *Schack*, JZ 2000, 1060 ff.

²⁰³ existentielle Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch die Presse.

²⁰⁴ Insofern hebt das geringere Genugtuungsbedürfnis das Erfordernis höherer Ansprüche bei Medienorganen zur Entfaltung der genugtuenden Wirkung [o. nach Fn 191, S. 18] auf.

²⁰⁵ vgl. *Seifert*, NJW 1999, 1889/1893 („Persönlichkeitsrecht als Vermögenswert“).

²⁰⁶ vgl. BGH, NJW 1995, 861; OLG Hamburg, NJW 1996, 2870; BGH, NJW 1996, 984; BGH, NJW 1996, 1128; BVerfG; NJW 2000, 1021; (EGMR, Urt. v. 24. Juni 2004 – 317).

²⁰⁷ Dies auch im Hinblick auf die eigene Öffentlichkeitsarbeit des Hauses *v. Monaco*. vgl. ausführlich *Gounalakis*, AfP 1998, 10/23 [vgl. auch o. Fn 185, S. 17].

Die Judikative hat durch den Verfassungsauftrag, die Würde des Menschen zu schützen, eine moralische Aufgabe. Das Signal, das von der offensichtlichen Überbewertung von Bagatelleingriffen im Vergleich zu existentiellen Schädigungen ausgeht, kann weder einen Vorbildcharakter für die Gesellschaft entfalten noch ernsthaft zur Stärkung des Persönlichkeitsrechtes beitragen²⁰⁸. Eine angemessene Geldentschädigung muss folglich – gerade mit Blick auf das Genugtuungsbedürfnis²⁰⁹ – in Fällen von geringer Härte vergleichsweise gering ausfallen. Selbst wenn das pönale Element als unumgänglich angesehen wird, ist dessen Anwendung allein auf durch die Presse begangene Delikte unberechtigt²¹⁰.

E. Ergebnis.

Die Differenzen der Höhe der Geldentschädigungen bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch die Presse im Vergleich zu Schmerzensgeldansprüchen bei Körperverletzungen und Vergewaltigungen sind nicht angemessen²¹¹. Eine Anhebung der Schmerzensgelder ist mithin – gerade in Anbetracht der horrenden Geldentschädigungssummen bei Eingriffen geringer Härte – dringend geboten²¹². In Fällen existentieller Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch die Presse ist nach Würdigung des Einzelfalls und des jeweiligen Genugtuungsbedürfnisses eine den angehobenen Schmerzensgeldern entsprechende Geldentschädigung zuzusprechen.

Darüber hinaus würde die Aufnahme des Persönlichkeitsrechts in das BGB sowie die Stärkung der herkömmlichen Rechtsbehelfe die durch die rein richterrechtliche Entwicklung begründeten dogmatischen Hindernisse des Persönlichkeitsschutzes überwinden²¹³.

Insofern bleibt die zukünftige Entwicklung im Presserecht abzuwarten. Dies insbesondere im Hinblick auf die erst kürzlich ergangene, bedeutsame Entscheidung des EGMR, in dem die deutschen Gerichte zu einer noch restriktiveren Auslegung der Pressefreiheit angehalten werden²¹⁴.

²⁰⁸ vgl. OLG Köln, VersR 2003, 652; auch Alt. 4, § 253 II, soll Persönlichkeitsrecht stärken.

²⁰⁹ vgl. Ullmann, AfP 1999, 209/213 („Ausgleich seelischer Beeinträchtigung“); Foerste, NJW 1999, 2951/2952 (mHa den Einfluss des Vorsatzes auf die Genugtuung).

²¹⁰ vgl. LG Hamburg, AfP 1994, 243/245; ebenso Lange, VersR 1999, 274 (ausf.: 280 f.); Wagner, VersR 2000, 1305/1306 f.: Schadensvermeidung auch beim Schmerzensgeld.

²¹¹ Im Ergebnis statt aller: Gounalakis, AfP 1998, 10/16 f.; Henne, Jura 2002, 335/337 ff.

²¹² so auch eindringlichst Däubler, NJW 1999, 1611/1612 u. Foerste, NJW 1999, 2951 f.; vgl. Miserre, JA 2003, 252/257.

²¹³ (zum 1.) so auch ein Beschluss des 58. DJT (in: NJW 1990, 2991) sowie Steffen, DAR 2003, 201/204 (mHa den 42. DJT 1957, Band II, 21, 34, 155). (zum 2.) o. `B. II. 1. b.`.

²¹⁴ EGMR, Urt. v. 24. Juni 2004 – 317, das Deutschland wegen mangelhaften Schutzes des Privatlebens (Art. 8 EMRK) im Falle der og. BVerfGE (NJW 2000, 1021 [o. Fn 53]), Caroline von Monaco III (BGH, NJW 1996, 1128) betreffend, verurteilte. Über die von der Klägerin geforderte Entschädigung iHv 50.000 € wurde zunächst nicht entschieden.

vgl. hierzu krit. *Müller* und *Hanfeld* in: FAZ v. 25.6.2004 (Nr. 145/26 D) S. 1, 7, 46. (Zur Rechtsprechung des EGMR zu Art. 10 EMRK vgl. *Dörr/Zorn*, NJW 2001, 2837/2845 ff.)